

Die Gewerkschaft.

Organ für die wirthschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Verlag, Expedition und Redaktion:
Berlin W. 57, Bülowstr. 21.
 — Telephon: Amt 9, Nr. 6488. —
 Die Gewerkschaft erscheint alle 14 Tage Freitags.
 Redaktionschluss:
 8 Tage vor dem Erscheinen.

Motto:
Staats- und Gemeinde-Betriebe
sollen Musterinstitute sein.

Bezugspreise.
 Durch die Post (Zeitungsspreisl. Nr. 3028) ohne Bestellgeld
 0,80 Mk. vierteljährlich, unter Streifband 1,00 Mk. Einzel-
 Nummer 0,20 Mk.
 —* Ausland *—
 Die dreispaltige Petitzeile 30 Pfg.; bei Wiederholung billiger;
 für die Organisationen der Gemeinde- und Staatsarbeiter 15 Pfg.

Nr. 9.

Berlin, den 2. Mai 1902.

6. Jahrg.



• • Zum 1. Mai. • •

In erster, stiller Frühlingsstunde,
 Begrüßt vom heßen Lerchenschlag,
 Beginnt rings auf des Erdballs Kunde
 Die Arbeit ihren Feiertag.
 Es ruht das Heer der Arbeitsbienen
 Aus von dem kumpfen Einerlei,
 Vom Dienst der saugenden Maschinen
 Am ersten Mai! —

Ein weites Feld . . . nur ein paar Schote
 Ganz hinten . . . ringsum Wald und Kied,
 Und hier und dort schon eine rothe
 Sternblume oder Schlehdornblüth'. —
 Im Winde tönt es hin und wieder,
 Wie Männerstimmen und Schalmei; —
 Das ist der Sang der Arbeitsbrüder
 Am ersten Mai! —

Und immer näher zieh'n die Klänge —
 Und immer lauter schwillt der Ton;
 Es naht im wogenden Gedränge
 Der Arbeit trohig-karker Lohn.
 Heut spricht er aus, was er ertragen
 In schwerer Tage langer Reih',
 Heut' kann er's seinen Brüdern sagen
 Am ersten Mai! —

Heut reichen sie sich ihre Rechte,
 Heut' schwören sie den alten Schwur,
 In schütteln ab das Joch der Knechte,
 Die frei geboren die Natur!
 Mag auch mit neuen Sklavenbänden
 Die finß're Meute zieh'n herbei,
 Die Ketten werden all' zu Schanden
 Am ersten Mai! —

Die Ketten müssen alle springen
 An jenem Geist, der uns besetzt,
 Der uns im heißen Tagesringen
 Die kampfgeprobten Arme kühlt . . .
 An jenem Geist, der uns im Munde
 Berknißchen läßt den wilden Schrei,
 Der weiß, daß uns're Freiheitskunde
 Der erste Mai! —



Fort mit den Qualen, mit dem Jammer!
 Für Jeden nur ein Körnchen Glück,
 Und in der Armuth nied're Kammer
 Nur einmal einen Sonnenblick! —
 Ein ganzes Jahr?lang müh'n und frohnen!
 An einem Tag doch frank und frei
 Vom Stachel übermüth'ger Drohnen —
 Am ersten Mai! —

Schaart Euch um's Banner, Arbeitsbrüder!
 Die Bahn führt vorwärts. Uns're Macht
 Zwingt nicht Gewalt der Erde nieder,
 Nicht Hinterlist und Niedertracht! —
 Acht Stunden Arbeit! es erklinge
 Gleich jubelndem Erlösungsschrei,
 Daß Hoffnung in die Herzen dringe
 Am ersten Mai! —



Ludwig Sehn.

Arbeiterbeamtenthum.

III.

Bei der Minimallohnfestlegung fallen zwei in Betracht auf das Arbeitsverhältnis: nicht gleiche Verhältnisse zusammen, die direkte und die indirekte Arbeit für ein städtisches beziehentlich staatliches Gemeinwesen. 1. Die Bestimmungen, daß alle von privaten Unternehmern für ein städtisches Gemeinwesen auszuführenden Arbeiten unter bestimmten vertragsmäßig festgestellten Arbeitsbedingungen hergestellt werden müssen, die entweder bei der Submissionsausfertigung bekannt gegeben werden, oder die ausdrücklich abgemacht sind, oder ein für allemal feststehen. 2. Gewisse von der Willkür der Stadtverwaltung und der Beamten und Vorarbeiter unabhängige Festlegung eines Minimallohnsatzes für die städtischen Arbeiter. So sehr diese beiden Arten des Minimallohns auf gemeinsame Motive zu rückzuführen sind, so wollen wir uns doch, dem Rahmen unserer Zeitung entsprechend, auf die direkt von der Stadt beschäftigten Arbeiter hier beschränken. Der Minimallohnstarif muß natürlich als eine dauernde, den Arbeitern bekannte, der Willkür des städtischen Arbeitgebers entzogene Einrichtung betrachtet werden, er muß mit Rechtsgarantien umgeben sein, ein klares Recht auf Einhaltung dieser Bestimmungen müßte den Arbeitern eingeräumt werden. Bei der Mannigfaltigkeit der Arbeiten, die in einer modernen Kommune von mittlerer Größe vorkommen, genügen selbstverständlich nicht einfache Lohnsätze, es ergibt sich naturgemäß das Bedürfnis für die verschiedenen Tätigkeiten, besondere Vorklausen einzuführen, innerhalb dieser Vorklausen wieder Altersklassen zu schaffen und auch die Möglichkeit zu bieten, außerordentliche Leistungen besonders zu bezahlen. Alle diese Gründe für den Ausbau der Minimallohntafel liegen keineswegs in erster Linie bloß im Interesse der Arbeiter, sie liegen vor allem zum mindesten in gleich hohem Maße im Interesse der städtischen Verwaltungen, die ja das lebhafteste Bedürfnis haben, mit einem zuverlässigen, in der Arbeit erfahrenen, an dem Gedeihen der Stadt interessierten ständigen Personal zu thun zu haben.

Von juristischem Standpunkte aus unterscheidet man drei Arten von Minimallohn. 1. Minimallohn kraft eines Gesetzes, einer Verordnung oder Verfügung. 2. Minimallohn laut einseitiger Verpflichtungserklärung. 3. Minimallohn auf Grund eines Tarifvertrages. Für die städtischen Angestellten und Arbeiter ist am wichtigsten die Form, Bindung der Gemeinnden auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder Verfügung, unter bestimmten Vorbehaltungen und unter bestimmten Umständen. Es ist damit der Arbeit des Arbeiters noch keine feste Angelegenheit, es ist damit bloß bestimmt, daß unter bestimmte Fälle der Unternehmer nicht gehen darf. Eine dritte Frage bleibt es, wie weit bei dem Erlasse eines Lohnminimums durch eine Verfügung der städtischen Behörden ein klares Recht für den Arbeiter thätiglich vorhanden und praktisch verwertbar ist. Es ist zu befürchten, daß nicht alle Gerichte Streitfälle dieser Art in uns richtig er schwindeur Weise beurtheilen werden. Praktisch kommt für die städtischen Arbeiter hauptsächlich in Betracht, der Minimallohn laut einseitiger Verpflichtungserklärung. Die Gemeinnden stellen bestimmte Arbeitsbedingungen allgemein auf. Der einzelne Arbeitsertrag kommt dann einfach dadurch zu Stande, daß der Arbeitssuchende seine Zustimmung zu jenen einseitig aufgestellten Arbeitsbedingungen ausspricht. Die dritte Form des Minimallohnes auf Grund eines Tarifvertrages käme für städtische Gemeinwesen dann in Frage, wenn sie z. B. Banten in eigener Regie ausführen und die Bauarbeiter des Betr. Eines tarifliche Abmachungen mit den privaten Unternehmern getroffen haben, denen sich die Stadt bei entsprechender Stärke der gewerkschaftlichen Organisation der städtischen Arbeiter widigen müssen, oder bei entsprechender Stärke der Arbeitserretreter in den kommunalen Körperschaften fügen wird.

Genau ebenso wie der private Großunternehmer, der mit einem Stamme qualifizierter Arbeiter rechnen muß, um der Konkurrenz gewachsen zu sein, und deshalb Anreizungen und Kosten nicht scheut, um die Arbeiter durch Arbeiterwohnungen, Prämien, Pensionsverhältnisse, Unterstützungs-kassen mancherlei Art, billige Lieferungen von Nahrungsmitteln, höhere Verzinsung von Spareinlagen und dergl. an sein Unternehmen dauernd zu fesseln, gerade so handelt in ihrem eigenen Interesse eine städtische Verwaltung, wenn sie den Arbeitern Vortheile verschafft, die nicht bei jedem beliebigen anderen Unternehmer leicht verschaffen können. Es handelt sich da also in erster Linie nicht um irgend eine besondere sozialpolitische Leistung, um eine Ausgeburt des sozialen Pflichtgefühles, um neue Erleuchtungen sozialen Verständnisses bei den städtischen Behörden, sondern um eine reine Uebertragung eines in der Privatunternehmung erprobten Erfolges auf die sich immer mehr ausdehnenden rein wirtschaftlichen Betriebe der modernen Kommunen. Wir schicken diesen Satz voraus, weil es Sozialpolitiker giebt, die nicht begreifen, daß das Dankgefühl der Arbeiter für die guten und gnädigen Verren nicht überquell und sich wundert, daß es nicht in begreiflichen Worten zum Ausdruck kommt. Wir haben uns daran gewöhnt, mit geschäftsmäßiger Abwägung der Vortheile und Nachtheile zu beurtheilen, warum die Städte das Minimallohnstarif eingeführt haben, warum sie es ausbauen.

Um den Minimallohn gruppiert sich alles andere, was von den städtischen Verwaltungen zur Festlegung des Arbeitsverhältnisses unternommen wurde, woraus sich dann das entwickelte, was Allen nicht mit Unrecht einen freilich noch unvollständigen neuen Beamtentypus nennt.

Was ist nun ein Beamter? Der bekannte Lehrer des Staatsrechts und Verwaltungsrechts Georg Meier sagt darüber: Es kommt für den Begriff des Beamten nicht in Betracht, daß er Hoheitsrechte des Staates ausübt, daß seine Dienste höherer Art sind, d. h. eine wissenschaftliche Ausbildung und eine selbständige geistige Tätigkeit voraussetzen. Vielmehr können sie vollständig den Charakter niedriger, d. h. mechanischer Dienste haben. Er nennt Beamte diejenigen Personen, welche einem politischen Gemeinwesen, kraft eines besonderen staatsrechtlichen Aktes, zur Leistung von dauernden Diensten, in Unterordnung unter ein vorgelegtes Organ, verpflichtet sind. Der staatsrechtliche Akt, durch welchen das Beamtentverhältnis begründet wird, ist die Anstellung durch ein staatliches oder kommunales Organ, natürlich zu einer Willensübereinstimmung der Kontrahenten, der vertragschließenden Theile notwendig, wie andere Vertreter des Staates betonen. Es geht hieraus hervor, daß der Arbeiterbeamte in seiner Beamtenschaft eine Anstellung auf Dauer bedarf. In Wirklichkeit erhält er beim Austritt der Arbeit einen Abdruck des Arbeitsstatutes angehängt, sowie die für ihn gültigen Dienstvorschriften. Er hat dies schriftlich zu beschreiben: seine Unterschrift gilt als Erklärung seines Einverständnisses mit dem Inhalte der ihm überreichten Statuten. Die Dauer des fünfjährigen Arbeitsverhältnisses ist absolut noch nicht verbürgt, aber sie ist gewollt und von den Kommunen durch eine Reihe von Versprechungen unterliegt. Doch wird heute schon von einzelnen Kommunen, so z. B. von Karlsruhe, förmlich unterzeichnet zwischen der „Einstellung“ des Arbeiters und der „Anstellung“. Diese letztere tritt wie anderwärts erst nach zehnjährigem Dienste und vollendetem 30. Lebensjahre ein. Der Arbeiter ist dann „ständig“. Es wird somit eine Probezeit verlangt, freilich eine Probezeit von ganz außerordentlich langer Dauer. In Zürich hat man die Probezeit der Stadtarbeiter auf eine einjährige Dienstzeit beschränkt, d. h. nach einem Jahre tritt Einstellung in Monatsgehalt und Monatsfindigung ein. Veranschlagt man, daß auch bei den staatlichen Beamten noch vor wenigen Jahrzehnten ähnliche Minderheiten der Gehalts zu Stande, so erscheint es nicht als ein Gegenstand gegen den freilich noch nicht fruktifizierten Begriff des Arbeiterbeamtenthums, daß derartig lange Probezeiten ein geführt sind, daß nach diesen Probezeiten auch noch keine absoluten Garantien gegen willkürliche Entlassungen geschaffen sind.

Als Voraussetzung zur Begründung des Beamtentverhältnisses wird von der deutschen Staatsrechtslehre verlangt, Vollbesitz der bürgerlichen Ehre und Nachweis der erforderlichen Befähigung. Bei den Arbeiterbeamten wird es sich bei dem Nachweis der Befähigung um mehr körperliche Leistungen handeln. Es wird deswegen auch vielfach bestimmt, daß eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes entweder sofort oder vor Ablauf des ersten Jahres, in der Regel auf Kosten der Gemeindeverwaltung, stattzufinden habe. Hier und da wird auch der Nachweis von erforderlichen Schulkenntnissen verlangt, für diejenigen Arbeiter, welche in die Lage kommen können, Unterbeamte zu vertreten. Dieser Nachweis ergibt sich zum Teil durch eine Probezeit von in der Regel nicht mehr als 14 Tagen, in welcher sofortige itälidige Mündigung ein treten kann. Nach dieser ersten Probezeit beginnt dann die zweite, die 10 Jahre währt, nach deren Abschluß erst die ständige Anstellung tritt. Auch nach einzelnen Staatsdienergebüen ist die erste Anstellung eines Beamten eine provisorische, so daß der Betreffende jeder Zeit entlassen werden kann, auch wird vielfach bestimmt, daß Personen, deren Dienstverrichtungen eine gewisse schulfachliche Ausbildung nicht voraussetzen, in der Regel nur auf Mündigung oder Widerruf angestellt werden, doch nimmt die Anstellung nach Ablauf einer bestimmten Zeit einen definitiven Charakter an. Die Beamten erwerben in diesem Falle auch Pensionsansprüche. Diese Sätze, die für viele Staatsbeamten gelten, sind bis zu einem gewissen Grade auch maßgebend für die „Arbeiterbeamten“ einer Anzahl deutscher Städte. Daß der neue Arbeiterbeamte als Berufsbeamter betrachtet wird, geht daraus hervor, daß man seiner freien Verfügung Beschränkungen auferlegt, die sonst dem gewöhnlichen Arbeiter gegenüber nicht üblich sind. So bedarf in Frankfurt und in Mannheim der städtische Arbeiter einer besonderen, von seinem Amts vorstande ausgestellten schriftlichen Erlaubnis, um den gewerbsmäßigen Verrieb eines Berufes außerhalb seines Amtes, oder den Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft zu gestatten. Der städtische Arbeiter darf derartige Geschäfte nicht einmal durch seine Ehefrau oder durch seine Angehörigen führen lassen. Auch hier handelt es sich selbstverständlich darum, daß die Stadt wünscht, die Arbeiter in ihrem Dienste in voller Kraft zu erhalten, nicht gerne sieht, daß sie sich anderweitig betätigen, wenn sie ihren Pflichten der Stadt gegenüber genügt haben. Wenn die Stadt derartige Verpflichtungen im Gegensaße zu Privatunternehmern den Arbeitern auferlegt, dann ergeben sich naturgemäß auch Pflichten dem Arbeiter gegenüber.

Betrachten wir nun, welche Rechte und Pflichten den Staatsbeamten eingeräumt, beziehentlich auferlegt sind. Als Pflichten des Staatsbeamten lezt der Staat zunächst fest, die Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, indem der Beamte seine ganze Arbeitskraft seinem Amte widmet, ferner Aufrechterhaltung des Dienstgeheimnisses, Gehorsam gegenüber den Befehlen der Vorgesetzten, Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens. Im Besonderen wird das Gleiche von den städtischen Arbeitern verlangt. Wenn von einer Pflicht zur Aufrechterhaltung des Dienstgeheimnisses bei den Arbeiterbeamten wenig die Rede ist, so ergibt sich das aus der Thatsache, daß ein solches Dienstgeheimnis bei der vorwiegend körperlichen Arbeit des Kommunal-

arbeiters kaum in Frage kommen kann. Der Betrieb von bürgerlichen Gewerben, Nebenerwerb oder Nebenbeschäftigungen ist den Beamten entweder gar nicht, oder nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet. Das Gleiche gilt für eine Reihe von Orten, auch hinsichtlich der städtischen Arbeiter. Die Annahme von Gehaltsen ist den Beamten verboten, es heißt aber in einer Reihe von Arbeitsstatuten auch, den Arbeitern ist es unterlagt, für Ausführung dienstlicher Verrichtungen Bescheide anzunehmen. Die Disziplinargewalt, die die Behörden ihren Beamten gegenüber haben, überragen sich auch die Kommunen den städtischen Arbeitern gegenüber. In Strafen verschiedener Art fehlt es ja in den Arbeitsordnungen auch nicht, hier und da ist auch, so in Karlsruhe, ein geordnetes Disziplinarverfahren zur Sicherung der Arbeiter gegen Ver gewaltigung eingeführt. Für manche Arbeiterkategorien haben die Städte auch die dem Beamtentcharakter äußerlich kennzeichnende Verpflichtung eingeführt, Amts kleidung, Amtsmützen oder Amtsbüchsen zu tragen.

Betrachten wir nun noch die Rechte der Beamten. Anspruch auf Rang, Titel und Verdienst setzt das Staatsrecht fest. Hier zeigt sich vorläufig ein erheblicher Unterschied zwischen der Stellung des staatlichen Beamten und des Arbeiterbeamten. In fast allen Arbeitsstatuten hat man es vermieden, den Arbeitern ein klares Recht auf die in diesen Statuten fest gelegten Löhne und Lohnsteigerungen einzuräumen. Hier soll noch immer als Gnade und Günst er scheinen, was das Recht des Arbeiters ist. Hier soll Liebe dnererei großgezogen und die Abhängigkeit des Arbeiters möglichst deutlich vor Augen geführt werden. Das Gleiche gilt ja auch für das nie aufhörende Recht auf Mündigung, es fehlt eben die absolute Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses, daß eine Entlassung nur bei sehr groben Verfehlungen auf Grund eines mit Rechts garantien umgebenen Verfahrens eintreten könne. Hierin liegen wohl die gewichtigsten Unterschiede zwischen dem „Arbeiterbeamten“ und dem bisherigen Beamten. Diese Verschlechterung wird nicht ausgeglichen durch die Thatsache, daß den Arbeitern Steuer monate, Alterspensionen, Witwen und Waisenrenten zugesichert werden.

So ergibt sich aus unserer langen Betrachtung über die thatsächlichen Verhältnisse der städtischen Arbeiter, daß in einer noch sehr geringen Anzahl von deutschen Gemeinnden ein Umwandlungsprozeß im städtischen Arbeitsverhältnisse begonnen hat. Daß ein solches vorhanden ist für eine Umgestaltung des sich von dem privaten Arbeitsverhältnisse nicht unterscheidenden Verhältnisses des städtischen Arbeiters zu ihrem Unter nehmer.

Es soll nicht geleugnet werden, daß in einigen wenigen Städten sich Anlässe zu einem Arbeiterbeamtenthum bilden. Aber nirgends sind diese Reime zu vollen Entwickelungen gekommen, nirgends kann man behaupten, daß die berechtigten Forderungen der städtischen Arbeiter, die unter Verband formuliert und vertreten hat, vollkommen erfüllt sind. Aber wir sehen auch, daß unsere Gegner anerkennen müssen, daß das, was wir von Anfang an gefordert haben, vernünftig war, daß es im Interesse der Arbeiter lag, daß es die Interessen der Arbeiter nicht verletzte, daß seine Durch führung nötig war. So ist der Erfolg unseres Verbandes ein großer moralischer, diesem Erfolge müssen thatsächliche nachfolgen. Dies wird nur der Fall sein, wenn die städtischen Arbeiter sich nicht auf den guten Willen ihrer Vorgesetzten und der Behörden verlassen, wenn sie selbst zeigen, daß sie wissen, was ihnen frommt, daß sie begründen können, warum sie für diese Forderungen eintreten. Hierzu ist aber notwendig, daß sich die städtischen Arbeiter in ihrem Verbands sammeln, organisieren, Schulen, daß sie gegenseitig die Mithände in ihrem Arbeitsverhältnisse besprechen, daß sie beraten, wie Forderung herbeizuführen ist, daß sie nach den erprobten Regeln des Verbandes rüthig, fühl abwägend, aber wenn notwendig auch energisch vorgehen. So lezt eine Betrachtung der Arbeitsverhältnisse in den Städten, daß nichts vertrieht wäre für die städtischen Arbeiter, als die Zugehörigkeit zum Verbands in ihrem Werte zu unterschätzen. Im Gegentheil, die bisherigen Erfolge müssen überall als Mahnung dienen, sich dem Verbands anzuschließen!

Das neue Berliner Gaswerk Nordwest.

(Fortsetzung.)

Transport-Einrichtungen. Bei vollem Ausbau des Nordwestwerkes sind pro Jahr 200000 t Kohle auszuladen und vor die Retorten zu bringen, 300000 t Kohle auszuladen, auf Vager zu nehmen und von dort vor die Retorten zu schaffen, und rund 240000 t Kokes aus den Retortenhäusern auf Vager oder zur Verladung bezüglich zur Aufbereitung oder vom Vager zur Aufbereitung und zur Verladung zu transportieren. Hierzu kommt die Entladung bezie hlich Verladung der übrigen Materialien, wie Keimholz, manne, Chamottmaterial u. s. w. Diese erheblichen Materialbewegungen entsprechend sind die Transport-Einrichtungen auszubilden. Sie bestehen: Erstens aus der Normalspur Eisenbahnanlage; zweitens aus den Schmalspur-Anlagen und drittens aus den Hängebahnen und eisernen Transportbändern.

Die Normalspur-Anlage durchzieht das ganze Werk von dem Bahnhof Zegel bis zu dem Koken am Zegeler See, sie berührt hierbei die Verlade Vorrichtungen in der Nähe der Ammoniakfabrik, die Keimholzgrube, die Verkohlanlagen, die Kokesplätze, die Theererevier, die Retortenhäuser und die Kohlenlager.

Die Schmelzschmelzwerke Anlagen auf den Straßen des Werkes dienen vor allem dem Transport von Baumaterialien, Steigrohren, Retortenköpfen, Retorten, Maschinentheilen u. i. m. und nur in Ausnahmefällen, beim Verlegen von anderen Einrichtungen, dem Kohlen- und Kofestransport.

Die maschinell durch Seile betriebenen Hängebahnen und eisernen Transportbänder dienen vor allem dem Kohlen- und Kofestransport. Antriebsmittel eiserne Transportbänder oder Hängebahnen von gleicher Leistungsfähigkeit zur Verwendung kommen, entscheidet später das Submissionsresultat. Für das Projekt ist der Kohlentransport durch Bänder angenommen, die sich hierfür in den Aufbereitungsanlagen der Kohlengruben z. bewährt haben, während für den Kohlentransport die Hängebahnen im großen Umfang verwendet sind.

Der Kohlentransport gestaltet sich wie folgt: Die auf dem Wasserwege ankommende Kohle wird durch Krähne, welche auf dem Entladegerüst am Hafen laufen, mittelst Greifer ausgeladen, gelangt auf die Verteilungsbänder des Entladegerüsts, von diesen in die Kohlenschuppen, oder durch diese hindurch auf die Sammelbänder des Kohlengerüsts an der Schönbegerstraße. Diese Sammelbänder geben die Kohlen in die Brecher, von den Brechern gelangt die Kohle auf die Verteilungsbänder desselben Gerüsts und von diesen in die einzelnen Retortenbänder. Die in dem Kohlenlagernden Kohlen werden durch die Bodenöffnungen der Speicher Abteilungen auf ein unter die einzelnen Bodenöffnungen verchiebbares Band ab gelassen, durch dieses auf das Mittelband aufgegeben und von diesem dem Sammelbänder des Gerüsts an der Schönbegerstraße zugeführt. Der Transport der Braunkohle ist folgender: Die Kohlenwaggons werden zwei in unmittelbarer Nähe der Retortenbänder an der Schönbegerstraße befindlichen Kohlenkippen zugeführt und in diesen durch Kippen unter Öffnung der Vorberwand entleert. Die ausgekippte Kohle übernimmt ein Elevator und transportiert dieselbe auf die Sammelbänder des Kohlengerüsts an der Schönbegerstraße, von wo die Kohle entweder den Brechern oder den Kohlenschuppenbändern übergeben wird.

Der aus den geeigneten Retorten austretende Kofes wird in Bronnwerischen Kinnen gefischt, durch Elevatoren in Kistkästen gehoben und von dort in die Waggons der Hängebahnen gefüllt.

Für den Kofestransport und sonstigen Materialtransport, soweit er in großen Mengen zu erfolgen hat, sind die Hängebahnen in fünf maschinell angetriebenen Ringbetrieben angeordnet. Der erste nördliche Ring durchzieht die Retortenbänder der nördlichen Hälfte des Werkes, dann später die Wasserfahrgasse, den nördlichen Kofesplatz, die Kofesaufbereitung und vereinigt sich in der Hängebahnzentrale mit den übrigen Ringen. Der südliche Ring besorgt die gleichen Dienste für den südlichen Mittelteil des Werkes. Für die Aufnahme des Kofes von den Lagerplätzen, welche durch aufstehende laufende Greifer geschieht, umfasst der dritte Ring, beide Kofesplätze, durchschneidet später beide Wasserfahrgassen, durchschneidet die Kofesaufbereitung und mündet in der Hängebahnzentrale. Von dieser aus durchdringt der vierte weithine Ring das Werk bis zum Hafen und dient zur Verladung von Kofes aller Art und zum Transport von Materialien von den Häfen bis in das Werk. Ebenfalls von der Hängebahnzentrale erstreckt sich der fünfte Ring nach den Kofenlagergebäuden und den Verladestellen für Materialien aller Art auf die Eisenbahn in der Nähe des Salz lagers. In der Hängebahnzentrale kann jeder Ring an jeden anderen seine Wagen ohne Weiteres abgeben. Die Antriebe der zahlreichen Krähne, Bänder, Hängebahnen, Elevatoren u. i. m. laufen sich in zweckmäßiger Weise nur auf dem Wege der elektrischen Kraftübertragung betätigen. Es ist deshalb eine elektrische Kraftzentrale für Drehstrom von 500 Voltspannung für etwa 750 Kilowattleistung bei vollem Ausbau vorgesehen. Dieser Strom wird auch mittelst Transformator benutzt, um nach dem Vorgange anderer Wasserwerke die Außenbeleuchtung der Räume zu bewirken, welche mit offener Flamme nicht beleuchtet werden dürfen. Die Erzeugung der Elektrizität geschieht durch Gasmotoren, welche mit dem aus Kofes erzeugten Zofongas angetrieben werden. Diese Erzeugung der Elektrizität ist nicht nur mit Rücksicht darauf gewählt, daß sie wesentlich billiger ist als die durch Dampfkraft vorgenommene, sondern es soll diese Kraftzeugungsanlage auch vorbildlich für andere Kraftzeugungsanlagen werden und hier dem Kofes dasjenige Abfall gebiet schaffen, das ihm gebührt. Die gleiche Erwägung war auch bei der Projektierung der übrigen Kofesverwendungsstellen maßgebend. Die Heizung der Gebäude erfolgt durch Hochdruckdampf, durch Niederdruckdampf, durch Heizwasser und durch Einzelheizungen; die zur Entwässerung der Wärme dienenden Feuerungen sind Unterwindfeuerungen für Kofesöfen, Zehntfeuerungen für gewöhnlichen Kofes und für aufbereiteten (Mehl-) Kofes, so daß später die zweckmäßige Verwendbarkeit des Kofes für alle Zwecke im Betriebe des eigenen Werkes nachgewiesen werden kann.

D. Sicherheits- und Wohlfahrts-Einrichtungen.

In allen Teilen der Betriebsanlage des projektirten Werkes ist nicht nur, um übermäßige Größe der Röhren und Apparate zu vermeiden, sondern vor allem aus Gründen der Betriebssicherheit dafür Sorge getragen, daß gleichartige Anlagen wenigstens in zwei von einander getrennten Räumlichkeiten untergebracht sind, sobald bei einem Unfall (Explosion, Brand u. i. m.) in einer Abtheilung wenigstens die Hälfte, meist indeed $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ der betreffenden Betriebsanlagen im Betriebe

erhalten werden können. Bei an einander stoßenden Betriebsräumen, z. B. bei den einzelnen Räumen des Reinigungsgebäudes, ist die Anordnung der Thüren und Nischen so eine derartige, daß der Leberzug von einem Betriebsraum in den anderen immer durch einen Lichtschloß erfolgt, eine direkte Verbindung der Betriebsräume vermieden ist. Die Deckung der Dächer der Betriebsgebäude soll in Kalziziegeln auf Ersparungslage erfolgen, jedoch eine Explosion lediglich den Erfolg hat, das Dach abzudecken. Zwischendecken werden durchbrochen, also ganz gasdurchlässig und aus verbrennbarem Material hergestellt. Bei den Reinigungsgebäuden und Wassererklärungen vermieden, jedoch ein Durchschlagen des Wassers bei hohem Druck nicht eintreten kann.

Bei der Projektierung aller Betriebsgebäude ist besondere Sorgfalt darauf verwendet, Tageslicht in alle Räumlichkeiten zu bringen und eine gute Ventilation herbeizuführen. Nachdem in der Praxis der Gaswerte alle Arten der Dachventilation (Zachreiter, Aufsatzbächer, Ventilationshornne u. i. m.) aus geführt sind, hat man sich davon überzeugen müssen, daß die wirkungsvollste Ventilation durch die von alterher bekannten (Siebelöffnungen hoher Dächer bewirkt wird. Es sind deshalb an allen Betriebsgebäuden diese Dachformen und ausgiebige Siebelöffnungen gewählt. Nur in den Werkstätten und in der Hängebahnzentrale, wo ein sonnenfreies Oberlicht notwendig wurde, haben nach Norden orientirte Zehndächer Verwendung gefunden. Hier erfolgt die Lüftung durch Aufsatzflappen (Zehndächer).

Besonders sorgfältige Durchbildung der Ventilation war im Retortenhaus, im Reinigungsgebäude, in der Kofelagerung und im Leberfüllhaus geboten. Im Retortenhaus ist zunächst die Kohlenfallabtheilung über den Fein durch Schärung einer besonderen aufgesetzten Halle vollständig von dem Oberraum des Retortenhauses getrennt und dadurch die dort befindliche Mannschicht vollständig vor den Gasen und Dämpfen der Retortenöfen geschützt. Ferner hat jeder Ofen ein besonderes mit 2 Siebelöffnungen versehenes Dach erhalten. Der Zwischenraum zwischen diesen Dächern und der Aufzughalle (Kisthaus) ist als flaches Dach ausgebildet, um von diesem aus bei den Feuerarbeiten im Sommer die Nachzüglinge z. für die Demontage der Steigrohre, Retortenköpfe u. i. m. gefahrlos über jedem Ofen be seitigen zu können. Im Reinigungsgebäude und Kofenraum ist die Abtheilung in mehrere Geschosse vermieden, jedoch die Gase und Dämpfe aus der Reinigung direkt unter die Dächer und von dort aus den Siebelöffnungen entweichen können. Durch einen elektrisch angetriebenen Ventilator, welcher in ein Mittel schiff bläst, kann außerdem die Ventilation erhöht werden. Die Arbeiterbänke, Wassertränke, Aborte und Wä der für die Arbeiter sind so gelegen, daß diese Räume lichteiten von den Arbeitsstellen, ohne daß die Arbeiter ins Freie treten, erreicht werden können. Im Arbeiter gebäude (Messe) sind Wäsch- und Speisewäräume den Zälen vorgelegt und die Wä der sind über den Zälen angeordnet.

(Schluß folgt.)

Verbandstheil.

Verbandsvorsitzender: **H. Niede, Berlin N., Urbanstraße 34.** Geschäftsführender Sekretär des Verbandes: **Bruno Boersch, Berlin W. 57, Säulowstr. 21,** Gartenhaus, part., Zvrechtl. von 10-1 Uhr Vormittags. Zom und Sekretär des Geschäfts stelle geschloffen. Verbandsassistent: **P. Pöschardt, Berlin N. 58, Treseowstr. 48.** Alle Korrespondenzen, Anfragen z., die den Verband betreffen, sind nur an den Verbandssekretär, alle Geldbewilligungen, mit Ausnahme derjenigen, welche für die „Gewerkschaft“ bestimmt sind, nur an den Verbandsassistenten zu richten.

Geldbewilligungen für die „Gewerkschaft“ gehen an **Dr. Boersch.** Vorsitzender des Ausschusses: **P. Schulz, Berlin S.O., Kaufstr. 20.**

Culturtage der Verbandes. (Sera 508, Mainz I 59,37, Berlin II 121,20, Treseben 238,70, Mainz II 11,23, Berlin I 182,88, Kirch 104,92, Riddorf 31,70, Rannheim IV 39,65, Weiden 27,08, Zietlin 87,97, Berlin I 115,35, Berlin III 101,07, Magdeburg III 39,78, Grefeld 106,35, Rannheim II 16, Berlin VIII 32,28, Berlin X 13,48, Berlin XIV 18,15, Schmargendorf 115,18, Friedrichshagen 73,12, Zegel 79, Chemnitz 11,60, Magdeburg I 114,85, Zichtenberg 54,70, Rannheim V 54,93, Nürnberg 129,17, Berlin I 6, 111,95, Bremen 90,28, Breslau 91,95, Rorshheim 25,75, Berlin VI 117,83, Berlin V 104,73, Berlin IV 33,87, Mf. 1. P. Pöschardt.

Culturtage über eingegangene Gelder für die Leipziger Gewerkschaften. Zietlin 5, Magdeburg I 11 1,55, Magdeburg I 23,50, Berlin (S. Kate) 5, Chemnitz 8,95 Mf.

Dr. Boersch.

Verfassungen.

Berlin XIV. Arbeiter des nördlichen Stein Depots.) Die Aktive hielt am 17. April ihre monatliche Versammlung ab. Nachdem von der Abrechnung für das I. Quartal er., welche mit einem Bestand von 66,23 Mf. abschließt, ohne Einwände Kenntnis genommen wurde, wurde die Frage der Vertheilung an der Meisterei erörtert. Die Anwesenden waren durchgängig der Ansicht, daß die organisierten Kollegen sich an der Meisterei betheiligen müssen und dies ja auch in Anbetracht der dafür bestgeeigneten Zeit sehr gut möglich wäre, wenn diese nur gewillt sind, sich etwas von ihrer Indifferenz zu befreien und ihrer Verantwortung ein kleines Opfer abzurufen. Kollege Dölling machte den Vorschlag,

jedem zu uniere Aktive gehörenden Kollegen ein Billet zur Meisterei auf Kosten der Aktive zur Verfügung zu stellen, um dadurch den einen oder anderen zu veranlassen, sich an der Meisterei zu betheiligen. Mander würde sich sagen, das Billet ist bezahlt, so wird er es auch benutzen. Der Vorschlag wurde zurückgewiesen, da die Meisterei vertreten wurde, wer zur Meisterei gehen wolle, auch die zehn Fennig für das Billet bezahlen könne. Kollege Dölling beantragte dann für jedes Mitglied ein Exemplar der Broschüre „Der Achtundbentag“ von Rob. Seidel & 10 Pf. zu beschaffen und diesen unentgeltlich zu überlassen. Es wurde dazu ausgeführt, daß es Pflicht der Aktive wäre, die Kollegen über ihre Pflichten als Mensch aufzuklären und sie ihrem Hindämmern zu entreißen. Da die Kollegen zu Versammlungen infolge dieses Zustandes schwer zu haben seien, so solle wenigstens der Versuch gemacht werden, sie etwas aufzuräumen, indem ihnen zeitweise geeignete Vektüre geboten würde. Da die erwähnte Schrift ein sehr aktuelles Thema behandle, so wäre sie geeignet, diesen Zweck auch hier zu erfüllen. Durch sich schreibende Aufklärung würde solchen Aufschloßgen, die durch Zügel oder Zümmtheit noch unter dem Vieh stehen, der Boden für ihre Cuertreibereien abgetragen, die Aktive selbst würde den größten Vortheil haben, indem die Kollegen mit der Zeit einsehen lernen, was überhaupt Organisation bedeutet und würden die für derartige Zwecke gegebenen Gelder infolge Steigen der Mitgliederzahl baldigst wieder einkommen. Kollege Knobel war der Ansicht, daß eine derartige Ausgabe die Aktive für sehr belästigen würde, er wäre aber für die Anschaffung von fünf Exemplaren und könnten diese ja von Hand zu Hand gehen.

Weiter war die Versammlung mit diesem Antrage unter Ablehnung des Antrages Dölling einverstanden. Aus der Versammlung wurde noch mitgeteilt, daß einer der Aktive bei einem Gebräch über die von der Aktive am 11. November v. J. eingereichte Petition, diese sehr geschmackvoll ein „Gnadengesuch“ genannt hat; es wurde der Vermuthung Ausdruck gegeben, daß der Herr jedenfalls weiter nichts „Fennig“ wird, wie Gnaden- oder Vorkauf.

Chemnitz. In einer öffentlichen Versammlung der hiesigen Gasanitaltarbeiter referierte am 18. April in der „Sächsischen Volkshaus“ Genosse Robert Krause über „Lohn- und Arbeitsbedingungen in den hiesigen Gasanitalten.“ Er führte u. A. aus, daß die Verhältnisse in den hiesigen Gasanitalten schon öfters die Kritik herausgefordert haben. Weiter ging der Referent des Näheren auf die Ausführungen des Stadtraths Reig in Stadtordnungsreferatium ein. Danach solle die wirkliche Arbeitszeit nur 48 Stunden betragen. Genosse Krause zeigte jedoch, daß bei genauer Berechnung 80 Stunden Arbeitszeit herauskäme. Die Direktion der Gasanitalten habe im vergangenen Jahre noch nicht einmal die Hälfte der Summen den Arbeitern als Lohn ausbezahlt, die die Beamten an Gehältern beziehen. Der Referent kam dann noch auf die Petition der Gasanitaltarbeiter an die Direktion zu sprechen. Die darin geforderte Lohnerhöhung von 20 Pf. pro Tag sei so Minimal, daß die Direktion sowie der Gasausichuß derselben ohne Weiteres zustimmen könnten, wenn nur der gute Wille vorhanden wäre. Zuletzt unterzog Genosse Krause die neue Arbeitseinteilung, die den Arbeitern von der Direktion zur Unterzeichnung vorgelegt worden ist, einer vernichtenden Kritik. Es sollten da drei Schichten à 12 Stunden, unter Wegfall der Klasse der Hofarbeiter, eingeführt werden, und zwar so, daß jede dritte Woche die eine Schicht zur Hofarbeit herangezogen werden soll. Die Arbeiter ständen der Frage gar nicht so unumwunden gegenüber, wenn die neue Vorlage durchgreifende Verbesserungen enthielte. Dem ist jedoch durchaus nicht so. Einer Verkürzung der Sonntagschicht von 24 auf 18 Stunden steht eine Lohnreduktion für die Hofschicht gegenüber, weil die Direktion für die Hofschicht nach den früheren Vorkauf von 16,80 Mf. bezahlen will. Es käme deshalb nur für die jetzigen Hofarbeiter eine Vorkaufhöhung in Betracht, während für Züher und Züller ein Vorkauf von 18,50 Mf. für die anderen Ctenarbeiter von 15,15 Mf. entstände. Außerdem wird in der neuen Vorlage noch ausgeführt, daß die alten Leute, welche die Betriebsarbeiten nicht mehr ausführen können, sich jedoch für Hofarbeiten noch ganz gut auf Jahre gebrauchen ließen, entlassen werden müßten, da bei dem neuen System keine händigen Hofarbeiter gebraucht werden.“ Daß die Arbeiter einer solchen Vorlage ihre Unterzeichnung nicht geben konnten, ist klar. Da sich nun einfach am Donnerstag der Ansektor von Inital II die einzelnen Arbeiterkategorien ins Kantor kommen und fragte sie u. A., ob sie sich für oder gegen die neue Vorlage erklärten; darauf setzte er, man kaume, die Unter schriften der Arbeiter eigenhändig aufs Papier. Daß dieselben für die Arbeiter nicht bindend sind, braucht wohl nicht erörtert zu werden. Nach einem fröhlichen Zehnwort beendete Kollege Krause sein 14-stündiges Referat, das mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde. In der Diskussion wurden noch verschiedene Mißstände besprochen und der Bevollmächtigte beauftragt, den selben seine Beachtung zu schenken.

Nürnberg. Versammlung städtischer Arbeiter. Sonntag, den 20. April, fand im Englischen Hof eine öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter statt mit der Tagesordnung: Die Gemeindevverwaltung Nürnberg als Arbeitgeberin und die Pensionskassen der städtischen Arbeiter. Das Referat hatte Genosse Dr. Zübelum übernommen; wegen anderweitiger dringender Verpflichtungen hatte er die Führung des Fernensprechens zurückstellen müssen und beschränkte sich mit Zustimmung der Versammlung darauf, die Debatte durch einige Bemerkungen allgemeiner Natur einzuleiten. Er führte u. A. aus: Heute führt ein eng herziges Parteiregiment das Ruder in Nürnberg und

Arbeiterbeamtenthum.

III.

Bei der Minimallohnbestimmung fallen zwei in Sinn nicht auf das Arbeitsverhältnis, nicht gleiche Verhältnisse zusammen, die direkte und die indirekte Arbeit für ein städtisches beziehentlich staatliches Gemeinwesen. 1. Die Bestimmung, daß alle von privaten Unternehmern für ein städtisches Gemeinwesen auszuführenden Arbeiten unter bestimmten vertragsmäßig festgestellten Arbeitsbedingungen herzustellen werden müssen, die entweder bei der Submissionsauschreibung bekannt gegeben werden, oder die ausdrücklich abgemacht sind, oder ein für allemal feststehen. 2. Genaue von der Wirt für die Stadtverwaltung und der Verbeamten und Vorarbeiter unabhängige Festlegung eines Minimallohnes für die städtischen Arbeiter. So sehr diese beiden Arten des Minimallohns auf gemeinsame Motive zu rückzuführen sind, so wollen wir uns doch, dem Rahmen unserer Zeitung entsprechend, auf die direkt von der Stadt beschäftigten Arbeiter hier beschränken. Der Minimallohntarif muß natürlich als eine dauernde, den Arbeitern bekannte, der Wirt für die städtischen Arbeitgeber entsprechende Einrichtung betrachtet werden, er muß mit Rechtsgarantien umgeben sein, ein flagbares Recht auf Einhaltung dieser Bestimmungen müßte den Arbeitern eingeräumt werden. Bei der Mannigfaltigkeit der Arbeiten, die in einer modernen Kommune von mittlerer Größe vorkommen, genügen selbstverständlich nicht einfache Lohnsätze, es ergibt sich naturgemäß das Bedürfnis für die verschiedenen Tätigkeiten, besondere Lohnsätze einzuführen, innerhalb dieser Lohnsätze wieder Altersklassen zu schaffen und auch die Möglichkeit zu bieten, außerordentliche Leistungen besonders zu bezahlen. Alle diese Gründe für den Ausbau der Minimallohnfrage liegen keineswegs in erster Linie bloß im Interesse der Arbeiter, sie liegen vor allem zum mindesten in gleich hohem Maße im Interesse der städtischen Verwaltungen, die ja das lebhafteste Bedürfnis haben, mit einem zuverlässigen, in der Arbeit erfahrenen, an dem Gedeihen der Stadt interessierten ständigen Personal zu thun zu haben.

Von juristischen Standpunkte aus unterscheidet man drei Arten von Minimallohn. 1. Minimallohn kraft eines Gesetzes, einer Verordnung oder Verfügung. 2. Minimallohn laut einseitiger Verpflichtungserklärung. 3. Minimallohn auf Grund eines Tarifvertrages. Für die städtischen Angestellten und Arbeiter ist am wichtigsten die Form, Bindung der Gemeinden auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder Verfügung, unter bestimmten Lohnsätzen Niemand zu beschäftigen. Es ist damit der Freiheit des Arbeitsvertrages noch keine Fesseln angelegt, es ist damit bloß bestimmt, daß unter bestimmte Sätze der Unternehmer nicht gehen darf. Eine wichtige Frage bleibt es, wie weit bei dem Erlaß eines Lohnminimums durch eine Verfügung der städtischen Behörden ein flagbares Recht für den Arbeiter tatsächlich vorhanden und praktisch verwertbar ist. Es ist zu befürchten, daß nicht alle Gerichte Streitfälle dieser Art in uns richtig erscheinender Weise beurteilen werden. Praktisch kommt für die städtischen Arbeiter hauptsächlich in Betracht, der Minimallohn laut einseitiger Verpflichtungserklärung. Die Gemeinden stellen bestimmte Arbeitsbedingungen allgemein auf. Der einzelne Arbeitssorttrag kommt dann einfach dadurch zu Stande, daß der Arbeitssuchende seine Zustimmung zu jenen einseitig aufgestellten Arbeitsbedingungen auspricht. Die dritte Form des Minimallohnes auf Grund eines Tarifvertrages käme für städtische Gemeinwesen dann in Frage, wenn sie z. B. Bauteile in eigener Regie ausführen und die Bauarbeiter des betr. Ortes tarifliche Abmachungen mit den privaten Unternehmern getroffen haben, denen sich die Stadt bei entsprechender Stärke der Arbeitervertreteter in den kommunalen Körperschaften fügen wird.

Genau ebenso wie der private Großunternehmer, der mit einem Stamme qualifizierter Arbeiter rechnen muß, um der Konkurrenz gewachsen zu sein, und deshalb Anreizungen und Kosten nicht scheut, um die Arbeiter durch Arbeiterwohnungen, Krämern, Pensionsverhältnisse, Unterhaltungskosten mancherlei Art, billige Lieferungen von Nahrungsmitteln, höhere Vergütung von Zareinlagen und dergl. an sein Unternehmen dauernd zu fesseln, gerade so handelt in ihrem eigenen Interesse eine städtische Verwaltung, wenn sie den Arbeitern Vortheile verschafft, die diese nicht bei jedem beliebigen anderen Unternehmer sich verschaffen können. Es handelt sich da also in erster Linie nicht um irgend eine besondere sozialpolitische Leistung, um eine Ausübung des sozialen Pflichtgefühls, um neue Erleuchtungen sozialen Verständnisses bei den städtischen Behörden, sondern um eine reine Uebertragung eines in der Privatunternehmung erprobten Systems auf die sich immer mehr ausdehnenden rein wirtschaftlichen Betriebe der modernen Kommunen. Wir schämen diesen Satz voraus, weil es Sozialpolitiker giebt, die nicht begreifen, daß das Dankgefühl der Arbeiter für die guten und gnädigen Herren nicht überquellend und sich wundernd, daß es nicht in begeisterten Worten zum Ausdruck kommt. Wir haben uns daran gewöhnt, mit geschäftsmäßiger Abwägung der Vortheile und Nachtheile zu beurtheilen, warum die Städte das Minimallohnsystem eingeführt haben, warum sie es ausbauen.

Um den Minimallohn zu erproben sich alles andere, was von den städtischen Verwaltungen zur Festlegung des Arbeitsverhältnisses unternommen wurde, woraus sich dann das entwickelte, was Allen nicht mit Unrecht einen freilich noch unvollständigen neuen Beamtentypus nennt.

Was ist nun ein Beamter? Der bekannte Lehrer des Staatsrechts und Verwaltungsrechts Georg Meyer sagt darüber: Es kommt für den Begriff des Beamten nicht in Betracht, daß er Hoheitsrechte des Staates ausübt, daß seine Dienste höher Art sind, d. h. eine wissenschaftliche Ausbildung und eine selbständige geistige Tätigkeit voraussetzen. Vielmehr können sie vollständig den Charakter niedriger, d. h. mechanischer Dienste haben. Er nennt Beamte diejenigen Personen, welche einem politischen Gemeinwesen, kraft eines besonderen staatsrechtlichen Aktes, zur Leistung von dauernden Diensten, in Unterordnung unter ein vorgelegtes Organ, verpflichtet sind. Der staatsrechtliche Akt, durch welchen das Beamtentum begründet wird, ist die Anstellung durch ein staatliches oder kommunales Organ, natürlich ist eine Willensübereinstimmung der Kontrahenten, der vertragsstiftenden Theile notwendig, wie andere Vertreter des Staatsrechtes betonen. Es geht hieraus hervor, daß der Arbeiterbeamtentum in seiner Beamtentumqualität einer Anstellung auf Dauer bedarf. In Wirklichkeit erhält er beim Eintritt der Arbeit einen Abdruck des Arbeitsvertrages ausgedrückt, sowie die für ihn gültigen Dienstvorschriften. Er hat dies schriftlich zu bezeugen; seine Unterschrift gilt als Erklärung seines Einverständnisses mit dem Inhalte der ihm überreichten Statuten. Die Dauer des künftigen Arbeitsverhältnisses ist absolut noch nicht verbürgt, aber sie ist gewollt und von den Kommunen durch eine Reihe von Verhandlungen unterstellt. Doch wird heute schon von einzelnen Kommunen, so z. B. von Karlsruhe, sorgfältig unterschieden zwischen der „Einstellung“ des Arbeiters und der „Anstellung“. Diese letztere tritt nie anderswärts erst nach zehnjährigem Dienste und vollständigem 30. Lebensjahre ein. Der Arbeiter ist dann „ständig“. Es wird somit eine Probezeit verlangt, freilich eine Probezeit von ganz außerordentlich langer Dauer. In Zürich hat man diese Probezeit der Stadtarbeiter auf eine einjährige Dienstzeit beschränkt, d. h. nach einem Jahre tritt Einstellung in Monatsgehalt und Monatsfindung ein. Berücksichtigt man, daß auch bei den staatlichen Beamten noch vor wenigen Jahrzehnten ähnliche Unsicherheiten der Grenzen bestanden, so erscheint es nicht als Gegenstand gegen den freilich noch nicht feststehenden Begriff des Arbeiterbeamtenthums, daß derartig lange Probezeiten eingeführt sind, daß nach diesen Probezeiten auch noch keine absoluten Garantien gegen willkürliche Entlassungen geschaffen sind.

Als Voraussetzung zur Begründung des Beamtentumverhältnisses wird von der deutschen Staatsrechtslehre verlangt, Vollbesitz der bürgerlichen Ehre und Nachweis der erforderlichen Befähigung. Bei den Arbeiterbeamten wird es sich bei dem Nachweis der Befähigung um mehr körperliche Leistungen handeln. Es wird deswegen auch vielfach bestimmt, daß eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes entweder sofort oder vor Ablauf des ersten Jahres, in der Regel auf Kosten der Gemeindeverwaltung, stattzufinden habe. Hier und da wird auch der Nachweis von erforderlichen Schulkenntnissen verlangt, für diejenigen Arbeiter, welche in die Lage kommen können, Unterbeamte zu vertreten. Dieser Nachweis ergibt sich zum Teil durch eine Probezeit von in der Regel nicht mehr als 14 Tagen, in welcher sofortige tägliche Kündigung ein treten kann. Nach dieser ersten Probezeit beginnt dann die zweite, die 10 Jahre währt, nach deren Abschluß erst die ständige Anstellung tritt. Auch nach einzelnen Staatsdienstverträgen ist die erste Anstellung eines Beamten eine probatorische, so daß der Betreffende jederzeit entlassen werden kann, auch wird vielfach bestimmt, daß Personen, deren Dienstverrichtungen eine gewisse schärfliche Ausbildung nicht voraussetzen, in der Regel nur auf Kündigung oder Widerruf angestellt werden, doch nimmt die Anstellung nach Ablauf einer bestimmten Zeit einen definitiven Charakter an. Die Beamten erwerben in diesem Falle auch Pensionsansprüche. Diese Sätze, die für viele Staatsbeamte gelten, sind bis zu einem gewissen Grade auch maßgebend für die „Arbeiterbeamten“ einer Anzahl deutscher Städte. Daß der neue Arbeiterbeamtentum als Berufsbeamtentum betrachtet wird, geht daraus hervor, daß man seiner freien Verfügung Beschränkungen auferlegt, die sonst dem gewöhnlichen Arbeiter gegenüber nicht üblich sind. So bedarf in Frankfurt und in Mannheim der städtische Arbeiter einer besonderen, von seinem Aufsichtsrath ausgetheilten schriftlichen Erlaubnis, um den gewerbsmäßigen Betrieb eines Berufes außerhalb seines Amtes, oder den Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft zu gestatten. Der städtische Arbeiter darf derartige Geschäfte nicht einmal durch seine Ehefrau oder durch seine Angehörigen führen lassen. Auch hier handelt es sich selbstverständlich darum, daß die Stadt wünscht, die Arbeiter in ihrem Dienste in voller Kraft zu erhalten, nicht gerne sieht, daß sie sich anderweitig betheiligen, wenn sie ihren Pflichten der Stadt gegenüber genügt haben. Wenn die Stadt derartige Beschränkungen im Gegensaße zu Privatunternehmern den Arbeitern auferlegt, dann ergeben sich naturgemäß auch Pflichten dem Arbeiter gegenüber.

Betrachten wir nun, welche Rechte und Pflichten den Staatsbeamten eingeräumt, beziehentlich auferlegt sind. Als Pflichten des Staatsbeamten legt der Staat zunächst fest, die Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, indem der Beamte seine ganze Arbeitskraft seinem Amte widmet, ferner Aufrichtigkeit und das Dienstgeheimnis. Gehorham gegenüber den Befehlen der Vorgesetzten, Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens. Im Wesentlichen wird das Gleiche von den städtischen Arbeitern verlangt. Wenn von einer Pflicht zur Aufrechterhaltung des Dienstgeheimnisses bei den Arbeiterbeamten wenig die Rede ist, so ergibt sich das aus der Thatsache, daß ein solches Dienstgeheimnis bei der vorwiegend körperlichen Arbeit des kommunal-

arbeiters kaum in Frage kommen kann. Der Betrieb von bürgerlichen Gewerben, Nebenerwerb oder Nebenbeschäftigungen ist den Beamten entweder ganz nicht, oder nur mit gewissen Einschränkungen der vorgelegten Behörde gestattet. Das Gleiche gilt für eine Reihe von Eren, auch hinsichtlich der städtischen Arbeiter. Die Annahme von Nebenstellen ist den Beamten verboten, es heißt aber in einer Reihe von Arbeitsstatuten auch, den Arbeitern ist es unterlagt, für Ausübung dienstlicher Verbindungen (Geschäfte) anzufragen. Die Disziplinargewalt, die die Behörden ihren Beamten gegenüber haben, sichern sich auch die Kommunen den städtischen Arbeitern gegenüber. An Strafen verschiedener Art fehlt es ja in den Arbeitsordnungen auch nicht, hier und da ist auch, so in Karlsruhe, ein geordnetes Disziplinarverfahren zur Sicherung der Arbeiter gegen Vergeßlichkeit eingeführt. Für manche Arbeiterkategorien haben die Städte auch die den Beamtencharakter äußerlich kennzeichnende Verpflichtung eingeführt, Amtskleidung, Amtsmützen oder Amtsabzeichen zu tragen.

Betrachten wir nun noch die Rechte der Beamten. Anspruch auf Rang, Titel und Beförderung legt das Staatsrecht fest. Hier zeigt sich vorläufig ein erheblicher Unterschied zwischen der Stellung des staatlichen Beamten und des Arbeiterbeamten. In fast allen Arbeitsstatuten hat man es vermieden, den Arbeitern ein flagbares Recht auf die in diesen Statuten festgelegten Löhne und Lohnsteigerungen einzuräumen. Hier soll noch immer als Gnade und Günst erscheinen, was das Recht des Arbeiters ist. Hier soll Liebe, Dienerei großgezogen und die Abhängigkeit des Arbeiters möglichst deutlich vor Augen geführt werden. Das Gleiche gilt ja auch für das im aufföndende Recht auf Kündigung, es fehlt eben die absolute Zwingigkeit des Arbeitsverhältnisses, daß eine Entlassung nur bei sehr groben Verfehlungen auf Grund eines mit Rechts garantien umgebenen Verfahrens eintreten könne. Hierin liegen wohl die gewichtigsten Unterschiede zwischen dem „Arbeiterbeamtentum“ und dem bisherigen Beamtentum. Diese Verschiedenheit wird nicht ausgeglichen durch die Thatsache, daß den Arbeitern Tierbe mensate, Alterspensionen, Witwen und Waisenzinsen zugesichert werden.

So ergibt sich aus unserer langen Betrachtung über die tatsächlichen Verhältnisse der städtischen Arbeiter, daß in einer noch sehr geringen Anzahl von deutschen Gemeinden ein Umwandlungsprozeß im städtischen Arbeitsverhältnisse begonnen hat. Daß An sätze vorhanden sind für eine Umgestaltung des sich von dem privaten Arbeitsverhältnisse nicht unterscheidenden Verhältnisses des städtischen Arbeiters zu ihrem Unter nehmer.

Es soll nicht geleugnet werden, daß in einigen wenigen Städten sich Ansätze zu einem Arbeiterbeamtentum bilden. Aber nirgends sind diese keine zur vollen Entwicklung gekommen, nirgends kann man behaupten, daß die berechtigten Forderungen der städtischen Arbeiter, die unter Verband formuliert und vertreten hat, vollkommen erfüllt sind. Aber wir leben auch, daß unsere Arbeiter anerkennen müßen, daß das, was wir von Anfang an gefordert haben, vernünftig war, daß es im Interesse der Arbeiter lag, daß es die Interessen der Arbeiter nicht verletzte, daß seine Durchführung nötig war. So ist der Erfolg unseres Verbandes ein großer moralischer, diesem Erfolge müßten tatsächliche nachfolgen. Dies wird nur der Fall sein, wenn die städtischen Arbeiter sich nicht auf den guten Willen ihrer Vorgesetzten und der Behörden verlassen, wenn sie selbst zeigen, daß sie wissen, was ihnen frommt, daß sie begründen können, warum sie für diese Forderungen eintreten. Hierzu ist aber notwendig, daß sich die städtischen Arbeiter in ihrem Verbands sammeln, organisieren, schulen, daß sie gegenseitig die Mithilfe in ihrem Arbeitsverhältnisse beibringen, daß sie beraten, wie Forderung herbeizuführen ist, daß sie nach den erprobten Regeln des Verbandes rüth, kühl abwägend, aber wenn notwendig auch energisch vorgehen. So lehrt eine Betrachtung der Arbeitsverhältnisse in den Städten, daß nichts verfehlter wäre für die städtischen Arbeiter, als die Zugehörigkeit zum Verbands in ihrem Werthe zu unterschätzen. Im Gegentheil, die bisherigen Erfolge müßen überall als Mahnung dienen, sich dem Verbands anzuschließen!

Das neue Berliner Gaswerk Nordwest.

(Fortsetzung.)

Transport-Einrichtungen.

Bei vollem Ausbau des Nordwestwerkes sind pro Jahr 220000 t Kohle auszuladen und vor die Retorten zu bringen, 240000 t Kohle auszuladen, auf Vager zu nehmen und von dort vor die Retorten zu schaffen, und rund 240000 t Kokes aus den Retortenhäusern auf Vager oder zur Verladung bezüglich zur Aufbereitung oder vom Vager zur Aufbereitung und zur Verladung zu transportieren. Hierzu kommt die Entladung bezüg lich Verladung der übrigen Materialien, wie Keimerg masse, Gasmottenmaterial u. s. w. Tiefen erheblichen Materialbewegungen entsprechend sind die Transport-Einrichtungen ausgebildet. Sie bestehen: Erstens aus der Normalbahn-Güterbahnanlage; zweitens aus den Schmalspurbahn-Anlagen und drittens aus den Känge bahnen und eisernen Transportbändern.

Die Normalbahnanlage durchzieht das ganze Werk von dem Bahnhof Zegel bis zu dem Hafen am Zegeler See, sie berührt hierbei die Verlade Vor richtungen in der Nähe der Ammoniakfabrik, die Keimergabende, die Verladungsanlagen, die Kokespläne, die Theoreterevoire, die Retortenhäuser und die Kohlen lager.

Vertrieb
Neben-
nicht,
Wegbe-
in Er-
Annahme
es heißt
den Ar-
entlicher
stiller
gegenüber
idyllischen
mer Art
cht, hier
Es ist
nen Ver-
kategorien
r außer
Amts-
agen.
beamteten
erbt das
n erheb-
stlichen
ist allen
arbeiten
nen fest
räumen.
scheiden,
i Liebe
des Ar-
werden.
die Recht-
ändigkei-
nur bei
Rechts-
könne.
verhinde-
sberigen
ausge-
Sterbe-
entrenten
achtung
zahl von
sch in
Zahl An-
sch und
beiden
n Unter
einigen
beamteten
eine zur
um man
gert der
lirt und
r sehen
dass das
ernünftig
h es die
e Durch
res Ver-
g müssen
fall sein.
nen guten
verlassen.
t kommt,
e Herbe
dass sich
annehmen,
sitzende
berathen,
ach den
wändig-
en. So
n den
idyllischen
in ihrem
sberigen
sich dem
verk
sind pro
Retorten
lager zu
gen und
sien auf
verteilung
erladung
g bezüg-
Reiniger
bedürfen
ansport
tens aus
den
Hänge
as ganze
affen an
des Vor-
rif, die
espläge.
Kohlen

Die Schmalspurreifenbahn Anlagen auf den Straßen des Werkes dienen vor Allem dem Transport von Baumaterialien, Ziegelrohre, Retortensöpfen, Retorten, Wandmaterialien u. s. w. und nur in Ausnahmefällen, wenn Verlagen von anderen Einrichtungen, dem Kohlen- und Kofestransport.

Die hauptsächlich durch Seile betriebenen Hängebahnen und eisernen Transportbänder dienen vor Allem dem Kohlen und Kofestransport. Anzumerken ist eine Transportbänder oder Hängebahnen von gleicher Leistungsfähigkeit zur Verwendung kommen, entscheidet später das Submissionsresultat. Für das Projekt ist der Kohlentransport durch Bänder angenommen, die sich hierfür in den Aufbereitungsanlagen der Kohlengruben u. bewährt haben, während für den Kohlentransport die Hängebahnen im großen Umfang verwendet sind.

Der Kohlentransport gestaltet sich wie folgt: Die auf dem Wasserwege ankommende Kohle wird durch Krähne, welche auf dem Gantabegerüst am Hafen laufen, mittelst Greifer ausgeladen, gelangt auf die Verteilungsbänder des Gantabegerüsts, von diesen in die Kohlenkippen, oder durch diese hindurch auf die Sammelbänder des Kohlengerüsts an der Schönebergerstraße. Diese Sammelbänder geben die Kohlen in die Brecher, von den Brechern gelangt die Kohle auf die Verteilungsbänder desselben Gerüsts und von diesen in die einzelnen Retortenhäuser. Die in dem Kohlenkippen lagernden Kohlen werden durch die Bodenöffnungen der Speicher Abteilungen auf ein unter die einzelnen Bodenöffnungen verchiebbares Band abgefallen, durch dieses auf das Mittelband aufgegeben und von diesem dem Sammelbändern des Gerüsts an der Schönebergerstraße zugeführt. Der Transport der Braunkohle ist folgender: Die Kohlenwaggons werden zwei in unmittelbarer Nähe der Retortenhäuser an der Schönebergerstraße befindlichen Kohlenkippen zugeführt und in diesen durch Rippen unter Spannung der Vorderwand entleert. Die ausgekippte Kohle übernimmt ein Elevator und transportiert dieselbe auf die Sammelbänder des Kohlengerüsts an der Schönebergerstraße, von wo die Kohle entweder den Brechern oder den Kohlenkippenbändern übergeben wird.

Der aus den gereinigten Retorten austretende Kofes wird in Brauerischen Rinnen gelöst, durch Elevatoren in Kullfalten gehoben und von dort in die Waggons der Hängebahnen gefüllt.

Auf den Kofestransport und sonstigen Materialtransport, soweit er in großen Mengen zu erfolgen hat, sind die Hängebahnen in fünf hauptsächlich angetriebenen Ringbetrieben angeordnet. Der erste nördliche Ring durchzieht die Retortenhäuser der nördlichen Hälfte des Werkes, dann später die Wassergas Anlage, den nördlichen Kofesplaz, die Kofesaufbereitung und vereinigt sich in der Hängebahnzentrale mit den übrigen Ringen. Der südliche Ring bezieht die gleichen Dienste für den südlichen Mitteltheil des Werkes. Für die Aufnahme des Kofes von den Lagerplätzen, welche durch auf Krähnen laufende Greifer geschieht, umfasst der dritte Ring, beide Kofesplätze, durchschneidet später beide Wassergasanlagen, durchschneidet die Kofesaufbereitung und mündet in der Hängebahnzentrale. Von dieser aus durchschneidet der vierte westliche Ring das Werk bis zum Hafen und dient zur Verladung von Kofes aller Art und zum Transport von Materialien von den Wägen bis in das Werk. Ebenfalls von der Hängebahnzentrale tritt sich der fünfte Ring nach den Reinigergebäuden und den Verladehallen für Materialien aller Art auf die Eisenbahn in der Nähe des Salzlagens. In der Hängebahnzentrale kann jeder Ring an jeden anderen seine Wägen ohne Weiteres abgeben. Die Antriebe der zahlreichen Krähne, Bänder, Hängebahnen, Elevatoren u. s. w. lassen sich in zweckmäßiger Weise nur auf dem Wege der elektrischen Kraftübertragung betreiben. Es ist deshalb eine elektrische Kraftzentrale für Drehstrom von 500 Voltspannung für etwa 750 Kilowattleistung bei vollem Ausbau vorgesehen. Dieser Strom wird auch mittelst Transformator benützt, um nach dem Vorgange anderer Gaswerke die Innenbeleuchtung derjenigen Räume zu bewirken, welche mit offener Flamme nicht beleuchtet werden dürfen. Die Erzeugung der Elektrizität geschieht durch Gasmotoren, welche mit dem aus Kofes erzeugten Dampfgas angetrieben werden. Diese Erzeugung der Elektrizität ist nicht nur mit Rücksicht darauf gewählt, daß sie wesentlich billiger ist als die durch Dampfkraft vorgenommene, sondern es soll diese Krafterzeugungsanlage auch vorbildlich für andere Krafterzeugungsanlagen werden und hier dem Kofes dasjenige Abfallgebiet schaffen, das ihm gebührt. Die gleiche Erwägung war auch bei der Projektierung der übrigen Kofesverwendungsstellen maßgebend. Die Heizung der Gebäude erfolgt durch Hochdruckdampf, durch Niederdruckdampf, durch Heißwasser und durch Einzelheizungen; die zur Entwicklung der Wärme dienenden Feuerungen sind Unterwinderungen für Kofesabfälle, Zehntfeuerungen für gewöhnlichen Kofes und für bereinigten (Nuß-) Weidinger Kofes, so daß später die zweckmäßige Verwendbarkeit des Kofes für alle Zwecke im Betriebe des eigenen Werkes nachgewiesen werden kann.

D.
Sicherheits- und Wohlfahrts-
Einrichtungen.

In allen Theilen der Betriebsanlage des projektirten Werkes ist nicht nur, um übermäßige Größe der Röhren und Apparate zu vermeiden, sondern vor Allem aus Gründen der Betriebssicherheit dafür Sorge zu tragen, daß gleichartige Anlagen wenigstens in zwei von einander getrennten Räumlichkeiten untergebracht sind, sodas bei einem Unfall (Explosion, Brand u. s. w.) in einer Abtheilung wenigstens die Hälfte, meist mehr als ein Drittel der betreffenden Betriebsanlagen im Betriebe erhalten werden können. Bei an einander stoßenden Betriebsräumen, z. B. bei den einzelnen Räumen des Retinigergebäudes, ist die Anordnung der Thüren und Sichtlöcher eine derartige, daß der Uebergang von einem Betriebsraum in den anderen immer durch einen Lichthof erfolgt, eine direkte Verbindung der Betriebsräume vermieden ist. Die Deckung der Dächer der Betriebsgebäude soll in Holzriegeln auf Eisenlattung erfolgen, sodas eine Explosion lediglich den Erfolg hat, das Dach abzudecken. Hinführendes werden durchbrochen, also ganz gasdurchlässig und aus verbrennbarem Material hergestellt. Bei den Reinigergebäuden sind Wasserdruckschlüsse vermieden, sodas ein Durchschlag des Wassers bei hohem Druck nicht eintreten kann.

Bei der Projektierung aller Betriebsgebäude ist besondere Sorgfalt darauf verwendet, Tageslicht in alle Räumlichkeiten zu bringen und eine gute Ventilation herbeizuführen. Nachdem in der Praxis der Gaswerke alle Arten der Dachentlüftung (Dachreiter, Aufzugsbäder, Ventilationsdornen etc. u. s. w.) ausprobiert sind, hat man sich davon überzeugen müssen, daß die wirkungsvollste Ventilation durch die von alterseher bekannten Giebelöffnungen hoher Dächer bewirkt wird. Es sind deshalb an allen Betriebsgebäuden diese Dachformen und ausgiebige Giebelöffnungen gewählt. Nur in den Verladehallen und in der Hängebahnzentrale, wo ein sonnenfreies Oberlicht nothwendig wurde, haben nach Norden orientirte Schobdächer Verwendung gefunden. Hier erfolgt die Lüftung durch Aufzugsklappen (Schiedlüfter).

Besonders sorgfältige Durchbildung der Ventilation war im Retortenhaus, im Reinigergebäude, in der Kogehaltung und im Heberfüllhaus geboten. Im Retortenhaus ist zunächst die Kohlenfüll Abtheilung über den Ofen durch Schaffung einer besonderen aufgetragenen Halle vollständig von dem Uerraum des Retortenhauses getrennt und dadurch die dort befindliche Mannschaft vollständig vor dem Gasen und Dämpfen der Retortenöfen geschützt. Ferner hat jeder Ofen ein besonderes mit 2 Giebelventilationen versehenes Dach erhalten. Der Dachtheil zwischen diesen Dächern und der Aufzugsbader (Hüllhaus) ist als flaches Dach ausgebildet, um von diesem aus bei den Temperaturreparaturen im Sommer die Maschinenzüge z. B. für die Demontage der Steigrohre, Retortenöfen u. s. w. gefahrlos über jedem Ofen befeuert zu können. Im Reinigergebäude und Kogehaltung ist die Abtheilung in mehrere Geschosse vermieden, sodas die Gase und Dämpfe aus der Reinigerhalle direkt unter die Dächer und von dort aus den Giebelöffnungen entweichen können. Durch einen elektrisch angetriebenen Ventilator, welcher in ein Mittelstück bläst, kann außerdem die Ventilation erhöht werden. Die Arbeiterübungs-, Waschräume, Aborte und Wäder für die Feuerarbeiter sind so gelegen, daß diese Räumlichkeiten von den Arbeitsstellen, ohne daß die Arbeiter ins Freie treten, erreicht werden können. Im Arbeitergebäude (Wesle) sind Waschl- und Speisewärmeräume den Sälen vorgelegt und die Wäder sind über den Sälen angeordnet.

(Schluß folgt.)

Verbandstheil.

Verbandsvorsitzender: **H. Diebig, Berlin S., Urbanstraße 34.** Geschäftsführer Sekretär des Verbandes: **Bruno Voerich, Berlin W. 57, Bülowstr. 21,** Gartenhaus, part., Zersch. von 10-1 Uhr Vormittags. Sonn- und Feiertags ist die Geschäftsstelle geschlossen. Verbandskassier: **P. Hoffmann, Berlin S. 58, Treppowstr. 48.** Alle Korrespondenzen, Anfragen zc. die den Verband betreffen, sind nur an den Verbandssekretär, alle Geldsendungen, mit Ausnahme derjenigen, welche für die „Gewerkschaft“ bestimmt, sind nur an den Verbandskassier zu richten.

Geldsendungen für die „Gewerkschaft“ gehen an **Dr. Voerich.**

Vorsitzender des Ausschusses: **P. Schulz, Berlin S. 60, Kaufstr. 20.**

Cultivierung der Verbandskasse. (Gera 508, Mainz I 59,57, Berlin II 121,20, Dresden 288,70, Mainz II 44,28, Berlin I 182,88, Rüdth 104,92, Rüdth 31,70, Mannheim IV 59,65, Weiden 27,08, Stettin 87,97, Berlin Ia 115,35, Berlin III 101,07, Magdeburg III 39,78, Erfeld 106,35, Mannheim II 16, Berlin VIII 32,28, Berlin X 13,48, Berlin XIV 18,15, Schmargendorf 115,18, Friedrichshagen 73,12, Reg. 79, Chemnitz 41,60, Magdeburg I 144,85, Vichtenberg 54,70, Mannheim V 54,93, Nürnberg 129,17, Berlin Ib 111,95, Bremen 90,28, Preßlau 91,95, Forstheim 25,75, Berlin VI 147,83, Berlin V 104,73, Berlin IV 33,87, Mainz I B. Foerich.

Cultivierung über eingegangene Gelder für die zeitliche Gemahrgelassen. (Stettin 5, Magdeburg III 4,55, Magdeburg I 23,50, Berlin (B. Kate) 5, Chemnitz 8,95 Mt.

— **Dr. Foerich.**

Versammlungen.

Berlin XIV. (Arbeiter des städtischen Stein Depots.) Die Filiale hielt am 17. April ihre monatliche Versammlung ab. Nachdem von der Abrechnung für das I. Quartal o. r., welche mit einem Ueberschuß von 66,23 Mt. abschließt, ohne Einwände Kenntnis genommen wurde, die Frage der Beteiligung an der Feiertagsfeier erörtert. Die Anwesenden waren durchgängig der Ansicht, daß die organisirten Kollegen sich an der Feiertagsfeier betheiligen müssen und dies ja auch im Uebereinstimmung mit der Ansicht der unorganisirten Kollegen sein würde, wenn diese nur gewillt sind, sich etwas von ihrer Unzufriedenheit mit der Feiertagsfeier abzugeben. Kollege Dölling machte den Vorschlag, jedem zu unserer Filiale gehörenden Kollegen ein Billet zur Feiertagsfeier auf Kosten der Filiale zur Verfügung zu stellen, um dadurch den einen oder anderen zu veranlassen, sich an der Feiertagsfeier zu betheiligen. Wandaer würde sich sagen, das Billet ist bezahlt, so wird er es auch bezahlen. Der Vorschlag wurde zurückgewiesen, da die Ansicht vertreten wurde, wer zur Feiertagsfeier gehen wolle, auch die zehn Pfennig für das Billet bezahlen könne. Kollege Dölling beantragte dann für jedes Mitglied ein Exemplar der Broschüre „Der Achtundtag“ von Rob. Seidel & Co. Pfg. zu beschaffen und diesen unentgeltlich zu überlassen. Es wurde dazu ausgeführt, daß es Pflicht der Filiale wäre, die Kollegen über ihre Pflichten als Mensch aufzuklären und sie ihrem Dünkel zu entreißen. Da die Kollegen zu Veranlassungen infolge dieses Zustandes schwer zu haben seien, so solle wenigstens der Versuch gemacht werden, sie etwas aufzuräumen, indem ihnen zeitweise geeignete Lektüre geboten würde. Da die erwähnte Schrift ein sehr aktuelles Thema behandle, so wäre sie geeignet, diesen Zweck auch hier zu erfüllen. Durch fortwährende Aufklärung würde solchen Ausschweifungen, die durch Aueler oder Dummheit noch unter dem Vieh stehen, der Boden für ihre Ueberschreitung abgegraben. Die Filiale selbst würde den größten Vortheil haben, indem die Kollegen mit der Zeit einsehen lernen, was überhaupt Organisation bedeutet und würden die für derartige Zwecke gegebenen Gelder infolge Steigen der Mitgliederzahl baldigst wieder eintommen. Kollege Knobel war der Ansicht, daß eine derartige Ausgabe der Filiale für sehr belastend würde, er wäre aber für die Anschaffung von fünf Exemplaren und könnte diese ja von Hand zu Hand gehen.

Weiter war die Versammlung mit diesem Antrage unter Ablehnung des Antrages Dölling einverstanden. Aus der Versammlung wurde noch mitgeteilt, daß einer der Aufseher bei einem Gespräch über die von der Filiale am 11. November o. J. eingereichte Petition, diese sehr geschmackvoll ein „Gnadengehuch“ genannt hat; es wurde der Vermuthung Ausdruck gegeben, daß der Herr jedenfalls weiter nichts kennen wird, wie Gnaden- oder Pittgeulch.

Chemnitz. In einer öffentlichen Versammlung der hiesigen Gasanitätsarbeiter referirte am 18. April in der „Sächsischen Volksbühne“ Genosse Robert Krause über „Lohn- und Arbeitsbedingungen in den städtischen Gasanitalen.“ Er führte u. A. aus, daß die Verhältnisse in den hiesigen Gasanitalen schon öfters die Kritik herausgefordert haben. Weiter ging der Referent des Näheren auf die Ausführungen des Stadtraths Keig in Stadtrathsordnungsfollikum ein. Danach solle die mittlere Arbeitszeit nur 48 Stunden betragen. Genosse Krause zeigte jedoch, daß bei genauer Berechnung 80 Stunden Arbeitszeit herauskäme. Die Direktion der Gasanitalen habe im vergangenen Jahre noch nicht einmal die Hälfte der Summen den Arbeitern als Lohn ausbezahlt, die die Beamten an Gehältern beziehen. Der Referent kam dann noch auf die Petition der Gasanitalarbeiter an die Direktion zu sprechen. Die darin geforderte Lohnverhöhung von 20 Pf. pro Tag sei so Minimal, daß die Direktion sowie der Gasauschuß dieselben ohne Weiteres zustimmen könnten, wenn nur der gute Wille vorhanden wäre. Zuletzt unterzog Genosse Krause die neue Arbeitseinteilung, die den Arbeitern von der Direktion zur Unterzeichnung vorgelegt worden ist, einer vernichtenden Kritik. (Es sollten da drei Schichten à 12 Stunden, unter Wegfall der Klasse der Hofarbeiter, eingeführt werden, und zwar so, daß jede dritte Woche die eine Schicht zur Hofarbeit herangezogen werden soll. Die Arbeiter ständen der Frage gar nicht so unimpartialisch gegenüber, wenn die neue Vorlage durchgreifende Verbesserungen enthielte. Denn ist jedoch durchaus nicht so. (Feiner Verklärung der Sonntagsschicht von 24 auf 18 Stunden sieht die Lokution für die Döschicht gegenüber, weil die Forderung für die Döschicht nur den früheren Vorklohn von 16,80 Mt. bezahlet milt. Es käme deshalb nur für die jetzigen Hofarbeiter eine Lohnverhöhung in Betracht, während für Heizer und Füller ein Lohnausfall von 18,50 Mt. entstände. Außerdem wird in der neuen Vorlage noch ausgeführt, daß die alten Leute, welche die Hofarbeiten nicht mehr ausführen können, sich jedoch für Hofarbeiten noch ganz gut auf Jahre gebrauchen ließen, entlassen werden müßten, da bei dem neuen Zustande keine händigen Hofarbeiter gebraucht würden.“ Daß die Arbeiter einer solchen Vorlage ihre Unterchrift nicht geben konnten, ist klar. Da ließ man einfach am Donnerstag der Anwesenden von Anwalt II die einzelnen Arbeiterkategorien ins Kontor kommen und fragte sie u. A., ob sie sich für oder gegen die neue Vorlage erklärten; darauf legte er, man könne die Unterchriften der Arbeiter eigenhändig ausgeben. Daß dieselben für die Arbeiter nicht bindend sind, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden. Nach einem kräftigen Schwur beendete Kollege Krause sein 11stündiges Referat, das mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde. In der Diskussion wurden noch verschiedene Wünsche besprochen und der Bevollmächtigte beauftragt, den selben seine Bedacht zu schenken.

Nürnberg. Versammlung städtischer Arbeiter. Sonntag, den 20. April, fand im Englischen Hof eine öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter statt mit der Tagesordnung: Die Gemeindevorwaltung Nürnbergs als Arbeitgeberin und die Fernverkehrs der städtischen Arbeiter. Das Referat hatte Genosse Dr. Zuberlin übernommen; wegen anderweitiger dringender Verpflichtungen hatte er die Eröffnung des Fernverkehrs zurückstellen müssen und beschränkte sich mit Zustimmung der Versammlung darauf, die Debatte durch einige Bemerkungen allgemeiner Natur einzuleiten. Er führte u. A. aus: Heute führt ein eng bezogenes Parteiprogramm das Ruder in Nürnberg und

jedem zu unserer Filiale gehörenden Kollegen ein Billet zur Feiertagsfeier auf Kosten der Filiale zur Verfügung zu stellen, um dadurch den einen oder anderen zu veranlassen, sich an der Feiertagsfeier zu betheiligen. Wandaer würde sich sagen, das Billet ist bezahlt, so wird er es auch bezahlen. Der Vorschlag wurde zurückgewiesen, da die Ansicht vertreten wurde, wer zur Feiertagsfeier gehen wolle, auch die zehn Pfennig für das Billet bezahlen könne. Kollege Dölling beantragte dann für jedes Mitglied ein Exemplar der Broschüre „Der Achtundtag“ von Rob. Seidel & Co. Pfg. zu beschaffen und diesen unentgeltlich zu überlassen. Es wurde dazu ausgeführt, daß es Pflicht der Filiale wäre, die Kollegen über ihre Pflichten als Mensch aufzuklären und sie ihrem Dünkel zu entreißen. Da die Kollegen zu Veranlassungen infolge dieses Zustandes schwer zu haben seien, so solle wenigstens der Versuch gemacht werden, sie etwas aufzuräumen, indem ihnen zeitweise geeignete Lektüre geboten würde. Da die erwähnte Schrift ein sehr aktuelles Thema behandle, so wäre sie geeignet, diesen Zweck auch hier zu erfüllen. Durch fortwährende Aufklärung würde solchen Ausschweifungen, die durch Aueler oder Dummheit noch unter dem Vieh stehen, der Boden für ihre Ueberschreitung abgegraben. Die Filiale selbst würde den größten Vortheil haben, indem die Kollegen mit der Zeit einsehen lernen, was überhaupt Organisation bedeutet und würden die für derartige Zwecke gegebenen Gelder infolge Steigen der Mitgliederzahl baldigst wieder eintommen. Kollege Knobel war der Ansicht, daß eine derartige Ausgabe der Filiale für sehr belastend würde, er wäre aber für die Anschaffung von fünf Exemplaren und könnte diese ja von Hand zu Hand gehen.

Weiter war die Versammlung mit diesem Antrage unter Ablehnung des Antrages Dölling einverstanden. Aus der Versammlung wurde noch mitgeteilt, daß einer der Aufseher bei einem Gespräch über die von der Filiale am 11. November o. J. eingereichte Petition, diese sehr geschmackvoll ein „Gnadengehuch“ genannt hat; es wurde der Vermuthung Ausdruck gegeben, daß der Herr jedenfalls weiter nichts kennen wird, wie Gnaden- oder Pittgeulch.

Chemnitz. In einer öffentlichen Versammlung der hiesigen Gasanitätsarbeiter referirte am 18. April in der „Sächsischen Volksbühne“ Genosse Robert Krause über „Lohn- und Arbeitsbedingungen in den städtischen Gasanitalen.“ Er führte u. A. aus, daß die Verhältnisse in den hiesigen Gasanitalen schon öfters die Kritik herausgefordert haben. Weiter ging der Referent des Näheren auf die Ausführungen des Stadtraths Keig in Stadtrathsordnungsfollikum ein. Danach solle die mittlere Arbeitszeit nur 48 Stunden betragen. Genosse Krause zeigte jedoch, daß bei genauer Berechnung 80 Stunden Arbeitszeit herauskäme. Die Direktion der Gasanitalen habe im vergangenen Jahre noch nicht einmal die Hälfte der Summen den Arbeitern als Lohn ausbezahlt, die die Beamten an Gehältern beziehen. Der Referent kam dann noch auf die Petition der Gasanitalarbeiter an die Direktion zu sprechen. Die darin geforderte Lohnverhöhung von 20 Pf. pro Tag sei so Minimal, daß die Direktion sowie der Gasauschuß dieselben ohne Weiteres zustimmen könnten, wenn nur der gute Wille vorhanden wäre. Zuletzt unterzog Genosse Krause die neue Arbeitseinteilung, die den Arbeitern von der Direktion zur Unterzeichnung vorgelegt worden ist, einer vernichtenden Kritik. (Es sollten da drei Schichten à 12 Stunden, unter Wegfall der Klasse der Hofarbeiter, eingeführt werden, und zwar so, daß jede dritte Woche die eine Schicht zur Hofarbeit herangezogen werden soll. Die Arbeiter ständen der Frage gar nicht so unimpartialisch gegenüber, wenn die neue Vorlage durchgreifende Verbesserungen enthielte. Denn ist jedoch durchaus nicht so. (Feiner Verklärung der Sonntagsschicht von 24 auf 18 Stunden sieht die Lokution für die Döschicht gegenüber, weil die Forderung für die Döschicht nur den früheren Vorklohn von 16,80 Mt. bezahlet milt. Es käme deshalb nur für die jetzigen Hofarbeiter eine Lohnverhöhung in Betracht, während für Heizer und Füller ein Lohnausfall von 18,50 Mt. entstände. Außerdem wird in der neuen Vorlage noch ausgeführt, daß die alten Leute, welche die Hofarbeiten nicht mehr ausführen können, sich jedoch für Hofarbeiten noch ganz gut auf Jahre gebrauchen ließen, entlassen werden müßten, da bei dem neuen Zustande keine händigen Hofarbeiter gebraucht würden.“ Daß die Arbeiter einer solchen Vorlage ihre Unterchrift nicht geben konnten, ist klar. Da ließ man einfach am Donnerstag der Anwesenden von Anwalt II die einzelnen Arbeiterkategorien ins Kontor kommen und fragte sie u. A., ob sie sich für oder gegen die neue Vorlage erklärten; darauf legte er, man könne die Unterchriften der Arbeiter eigenhändig ausgeben. Daß dieselben für die Arbeiter nicht bindend sind, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden. Nach einem kräftigen Schwur beendete Kollege Krause sein 11stündiges Referat, das mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde. In der Diskussion wurden noch verschiedene Wünsche besprochen und der Bevollmächtigte beauftragt, den selben seine Bedacht zu schenken.

Nürnberg. Versammlung städtischer Arbeiter. Sonntag, den 20. April, fand im Englischen Hof eine öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter statt mit der Tagesordnung: Die Gemeindevorwaltung Nürnbergs als Arbeitgeberin und die Fernverkehrs der städtischen Arbeiter. Das Referat hatte Genosse Dr. Zuberlin übernommen; wegen anderweitiger dringender Verpflichtungen hatte er die Eröffnung des Fernverkehrs zurückstellen müssen und beschränkte sich mit Zustimmung der Versammlung darauf, die Debatte durch einige Bemerkungen allgemeiner Natur einzuleiten. Er führte u. A. aus: Heute führt ein eng bezogenes Parteiprogramm das Ruder in Nürnberg und

ist ängstlich beunruhigt, die Arbeiterklasse aus der Gemeindevorwaltung fernzuhalten. In der Gemeindevorwaltung so gut wie in den Gemeindebetrieben unter scheidet sich Theorie und Praxis scharf. In der Theorie freihändler, in der Praxis Schutzgünstler; in der Theorie Freund und Förderer des Koalitionsrechtes, in der Praxis kaum von anderen Unternehmern unterschieden. So kommt es, daß heute noch, wie er bestimmt erfahren habe, ein großer Teil der städtischen Arbeiter sich fürchtet, gemindert zu werden, wenn sie der Organisation beitreten. Als Grund für diese Befürchtung wird angeführt, daß Vorarbeiter und sonstige Vorgesetzte mit Vorliebe die Organisationsangehörigen scharf anzusehen. Einrichtungen, die in anderen Großbetrieben längst ein geführt sind, werden in Nürnberger Gemeindebetrieben den Arbeitern verweigert. Die Löhne sind zum Teil derart niedrig, daß sie kaum das Existenzminimum erreichen. Die Behandlung läßt vielfach Alles zu wünschen übrig. Antark Arbeiteranschlüsse hat man Vorarbeiterschlüsse. Die Arbeitszeit beträgt in manchen Betrieben 12 und 13 Stunden. So sehr Herr Bürgermeister v. Schuh befreit ist, Nürnberg zu einer modernen Großstadt zu machen, so wenig hat er getan, die Gemeindebetriebe in sozialpolitischer Hinsicht auf die Höhe der Zeit zu bringen. Diese Bemerkungen stützen sich auf direkte Klagen aus den Kreisen der städtischen Arbeiter. Sorgfältig bemüht, nicht in unzulässige Verallgemeinerungen zu verfallen und die Stadtverwaltung kritisch herabzusetzen, mußte er doch bemerken, daß in diesen Arbeiterangelegenheiten offenbar noch außerordentlich viel zu leisten ist.

So glaubt man eine sozialpolitische Tat mit der Errichtung einer Pensionskasse für städtische Arbeiter getan zu haben. Diese Pensionskasse bewirkt aber kein besonderes sozialpolitisches Verständnis. Mit keinem Wort ist den Arbeitern ihr einziger Lohn im Falle der Entlassung garantiert; und wie leicht kann das dem einen oder anderen Arbeiter während der Verknüpfung, die die ungeschulten Mittel - so wurde in der Tagespost besonders ein Verknüpfung des Gaswerks öffentlich gekennzeichnet, der mit geradezu absonderlichen Mitteln einen älteren Arbeiter aus dem Betriebe drängen wollte - anwenden, um missliebige Arbeiter entlassen zu können. Die Schuldbestimmung, nach welcher der Arbeiter kein laudables Recht haben, verstoßt nach Ansicht des Redners gegen die guten Sitten und er sieht zur Erwägung anheim, ob man nicht einmal bei Entlassung eines Arbeiters durch die Organisation die Probe aufs Exempel machen und Klage beim Landgerichte einreichen sollte, um richterlich feststellen zu lassen, wie es mit der Rechtschaffenheit eines solchen Vertrags stehe. Wenn Bürgermeister Schuh seiner Zeit sich über eine Neuierung des Redners - es war in der Arbeitslosenvermittlung - gedreht und sie als geschmacklos bezeichnete, so müßte er sich über die Worte des Herrn v. Schuh zu freuen; nur das eine wollte er sagen: aus parteiगतischen Gründen habe er die Neuierung nicht getan, da er sich ja keine besseren Ratgeber für unsere Partei wünschte als die Herren auf dem Rathhause selbst. Sie hätten es ja übrigens in der Hand, den Vornort, Nürnberg sei ein sozialpolitisches Kamerun, durch die Tat zu entkräften. Zum Schluß richtete Genosse Zidekem einen kräftigen Appell an die Versammlung, alle städtischen Arbeiter der Organisation zuzuführen, denn gerade die städtischen Arbeiter hätten durch die Organisation die besten Chancen, da eine Gemeindevorwaltung noch vielmehr wie ein Privatunternehmer von der Öffentlichkeit beinhalten werde und unter ständiger Kontrolle der Öffentlichkeit stehe. Man möge auch nicht müde werden, durch die Organisation der Stadtverwaltung alle Wünsche im Verbesserungsweg vorzutragen zu lassen. So lange kein Sozialdemokrat auf dem Rathhause sitze, sei das der einzige Weg. Diskussionen im Rath und Gemeindefolksteilung über die Beschwerden zu veranstalten.

In der darauffolgenden Diskussion wurde bittere Klage über die Zustände in den Gemeindebetrieben geäußert. Die Vorarbeiter und andere Vorgesetzte machen was sie wollen. So ein gewisser Schenk im Gaswerk, der zu anderen Arbeitern sagt, der Direktor wolle nicht, daß Überstunden gemacht werden, während er selbst alle Tage zwei bis drei Überstunden macht und auch des Sonntags arbeitet. So brachte er es voriges Jahr fertig, an 51 Sonntagen zu arbeiten. In diesem Jahr sind es wiederum schon 14 Sonntage. Die Eingaben der städtischen Arbeiter werden vom Magistrat nicht berücksichtigt; so wurde eine Eingabe vor drei Monaten gemacht um ein oder zwei kostenlose Brausebäder für die städtischen Arbeiter. Man wartet heute noch auf Antwort. So wäre noch ein langes Zündenregister zu verlesen. Zum Schluß wurde folgende Resolution angenommen:

Die heute den 20. April im Englischen Hof tagende Versammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten, Reichstagsabgeordneten Dr. Zidekem, einverstanden. Sie protestieren entschieden gegen die Art der Behandlung in den Gemeindebetrieben. Die Versammlung fordert alle städtischen Arbeiter auf, sich der Organisation anzuschließen, um die menschenunwürdigen Zustände aus den städtischen Betrieben auszumerzen. Hierauf schloß der Vorliegende Genosse Haffel mit einem Hoch auf den Verband der städtischen Arbeiter die sehr gut besuchte Versammlung.

Aus den Gemeinden.

Damburg. Ueber die Vornahme bei Militärübungen ist hier folgende interessante Gerichtsentscheidung herbeigeführt worden: Ein Eisenbahnarbeiter beantragte für die Zeit einer 14tägigen militärischen Übung Auszahlung seines Lohnes unter Abzug für die ihm beim Militär gewordene Verpflegung. Der Niskus

weigerte die Zahlung auf Grund der für alle Dienstzweige der preussischen Eisenbahnenverwaltung getroffenen Bestimmung, die besagt: „Der Tagelohn wird für die jenigen Tage gewährt, an welchen der Arbeiter dienstlich thätig gewesen ist.“ Der Kläger erhob Klage beim Amtsgericht, indem er sich auf § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches stützte, worin bestimmt ist, daß den Dienstpflichtigen wegen unverhältnißmäßiger Behinderung Lohn abzüge nicht gemacht werden dürfen, falls eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit in Frage komme. Er, der Kläger, steht seit etwa 10 Jahren im Dienste der Eisenbahnenverwaltung, im Vergleich zu welcher Zeit raum die verhältnißmäßig als eine verhältnißmäßig nicht erhebliche anzusehen sei. Das Gericht gab der Klage statt, erkannte die Begründung des Klägers an und verurtheilte den Niskus zur Zahlung von 88 Mark nebst 4 Prozent Zinsen vom Klagebetrage an. Auch gegen einige unserer hamburgischen Verwaltungen würde ein gerichtliches Vorgehen nicht nur allein zweckmäßig, sondern auch sehr ansichtsvooll sein. So weigert sich vor allen Dingen der Herr

Wassinspektor Casperfohn

Vorsteher der Straßenreinigungsabteilung, beharrlich, an ihn gerichtete Gesuche um Bewilligung einer Entschädigung nach Maßgabe des § 616 für entgangenen Arbeitsverdienst weiter zu geben. „Verlangen Sie uns doch, wenn Sie glauben im Rechte zu sein!“ Mit diesen Worten wies Herr Casperfohn vor einiger Zeit einen Kollegen barsch ab. Man sollte doch etwas betreiben sich nicht mehr um die Gesetze kümmern! Wenn auch der § 616 nicht zwingendes Recht ist, so hat der Gesetzgeber den Unternehmer aber auf diese Weise an seine sozialen Pflichten erinnert, und der Staat als Mitherausgeber sollte doch mit gutem Beispiel vorangehen. Nächtens mehr über dieses Thema.

D. Bürger.

Rundschau.

Werden in Folge der maschinellen Technik weniger oder mehr Arbeiter beschäftigt? Wir lesen im „Vormunder Tagblatt“ die Voraussage, daß sich in Folge des technischen und insbesondere des maschinellen Fortschritts die Arbeitslosigkeit stetig und zunehmend steigern würde, so daß sich der Kampf schließlich nicht zwischen Kapital und Arbeit, sondern zwischen Kapital und Arbeitslosen abspielen würde, daß sich nicht beiläufig, sondern mit großer Heftigkeit abspielen würde. Dieser weitgehenden Ansicht sind wir nicht unbedingt einverstanden. Und wir haben so viele Jahrzehnte nützlichen, ja rapiden und ganz ungeahnten Fortschritts hinter uns, daß wir schließen dürfen: Wenn diese Forderung nicht eingetreten ist, so wird sie auch in der Zukunft nicht eintreten. Wir sind auch der Meinung, die aus dieser Annahme gezogen wurden, hinfällig. Gewiß, die Maschine hat oft Arbeitslosigkeit herbeigeführt, sogar jähre Arbeitslosigkeit, jedoch nicht dauernd. Gleichwohl hat sie mehr Arbeit geschaffen als weggenommen. Wie kommt das? Versuchen wir kurz die Antwort auf diese Frage zu geben! 1. Die Maschinen selbst müssen ersetzt werden. Das geschieht Arbeit. Darüber bedarf es keiner näheren Erläuterung. 2. Die Maschinen verbilligen die Produkte. Weiter also die Löhne der Arbeiter auch nur sich gleich, so wird infolge dieser Verbilligung ein Teil ihrer Einkommens frei für die Verbilligung anderer Bedürfnisse. Die Gegenstände dieses neuen Bedarfs müssen ersetzt werden. Das gibt wiederum Arbeit. 3. Die Maschine nimmt nur dann Arbeitern die Beschäftigung, wenn ihre Leistungen vor dem durch Hände besorgt wurden. Es gibt nun aber Maschinenleistungen, die entweder ihrer Art nach überhaupt nicht, oder doch nicht in solcher Stärke durch menschliche Hände hergestellt werden konnten. Die Maschinen rauben keinen Arbeiter die Beschäftigung. Die große Fiktion über die Kerna zu bauen, war 1. V. ein Gebrauche, der vor der Gründung der erforderlichen Maschinen gar nicht aufzukaufen konnte. Das Telephon hat schließlich einem Arbeiter die Beschäftigung weggenommen. Der wird vielleicht ohne Telephon mehr Boden benötigt? Umgekehrt, es werden mehr Boden gebraucht, eine Verkehrssteigerung treibt die andere. Mit der Elektrizität sind ganz neue Industrien entstanden. 1. Die Maschinen dienen nicht bloß der Güter Erzeugung, sondern auch dem Transport. Eisenbahn und Luftschiffe tragen neue Ideen und Bedürfnisse in die entferntesten Gegenden. Die Gegenstände dieses Bedarfs müssen ersetzt werden. Das gibt wiederum Arbeit. Das sind nur einige Gesichtspunkte. Auf Vollständigkeit wird nicht Anspruch erhoben. An den das Ergebnis: „Die Maschinen geben mehr Arbeit, als sie wegnehmen“, ist um so weniger zu streiten, je mehr sich die oben skizzierten Zusammenhänge erschließen lassen. Also: Die Maschine macht wohl einverleitet Hände arbeitslos, aber anderer seits bringt sie noch mehr Hände Arbeit.

Litterarisches.

Die Hütte. So ist die neue Zeitschrift betitelt, die vom 1. April d. J. ab im Verlage von D. Wallisch, Dresden, am 1. und 15. jeden Monats erscheinen wird. Die Hütte will der proletarischen Jugend guten Unterhaltungsstoff und Belehrung bieten. Das aus gegeben 1. Heft bringt nach einer kurzen Einführung den Anfang einer spannenden Erzählung: Der Zehn des Schwachen von Melchior Meur, einem im deutschen Volk noch viel zu wenig gewürdigten Schriftsteller, über dessen Bedeutung und Eigenart eine Redaktionsnotiz ermittelnden Anhalt gibt. Sodann handelt Heinrich Schulz (Magdeburg) über die eigenartige und interessante Frage: Was heißt Lesen? In die Geheimnisse der Entstehung unserer Mutter (Erbe

führt in leicht verständlicher und anziehender Weise ein Artikel von Curt Grottenby ein, der den schönen Titel trägt: Der Waden, auf dem du stehst. Nach einem kleinen Gedicht von Eduard Mörike beginnt Adolf Braun eine weitläufige Abhandlung über das für die proletarische Jugend besonders interessante Thema: Der Vechrling im Wandel der Zeiten. Dieser Aufsatz giebt gleichsam im Vorbeigehen eine sehr dankenswerthe Einführung in die Wirtschaftsgeschichte, die zum Verständnis unserer heutigen Volkswirtschaft unbedingt notwendig ist. Damit auch Angehörige der technischem Gebiete nicht fehlen und die Leser über die neuesten Fortschritte darauf unterrichtet werden, hat in einer Beschreibung der vor wenigen Tagen eröffneten eisenbahnischen Dampf- und Untergrundbahn in Berlin beigetragen; im Verständnis wird durch eine sehr klare und charakteristische Illustration wesentlich erleichtert. Dem Autor soll damit eine schmeichelhafte Geschichte ausgedrückt zu seinem Rechte verbleiben, die überschrieben ist: Der Götterverweigerer. Daß damit kein Götterverweigerer oder Spitzbube gemeint ist, werden die Leser der prächtigen Illustration bald inne werden. Zum Schluß kommen eine Reihe politischer Notizen, die durchaus vom Verständnis der Jugend angefaßt sind und die wichtigsten Ereignisse in ihren großen Grundlinien behandeln. Auf die Kunst der Sprache, das neueste Werk unseres Vebel's, weist eine ausführliche Notiz hin, die in der Aufforderung an die proletarische Jugend gipfelt, es diesem Werke nachzutun.

Die Hütte ist durch alle Buchhandlungen und Holporture, sowie durch die Post (Vertheilungsliste 2096 b, 5. Nachtrag) zu beziehen. Preis vierteljährlich 1,50 Mk., bei direktem Bezuge unter Kreuzband 1,80 Mk., einzelne Hefte 25 Pf.

Versammlungs-Anzeiger.

- Hölen, die ihre Versammlungen regelmäßig an bestimmten Tagen abhalten, können bei dieser Rubrik bekannt geben. — Versammlungen können nur ausnahmsweise bei dieser Rubrik werden.
- Berlin I. (Anhalt-Bücherei) 15. Mai, Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin I. (Anhalt-Bücherei) Alle 3 Wochen am Dienstag bei Herrn. Brechtel, Wasserwerkstr. 3, Abends 8 Uhr.
 - Berlin II. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin III. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin IV. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin V. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin VI. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin VII. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin VIII. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin IX. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin X. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin XI. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin XII. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin XIII. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin XIV. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin XV. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin XVI. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin XVII. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin XVIII. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin XIX. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.
 - Berlin XX. (Anhalt-Bücherei) Abends 8 Uhr, Wasserwerkstr. 3.

Briefkasten.

Tresden, Magdeburg etc. Die eingekommenen Briefe wurden wegen Raummangels für die nächste Nummer zurückgeschickt. Die Redaktion.

Magdeburg III.

Am 17. April verstarb unser treuer Kollege **Ludwig Renner.** (Seine lieben Ansehen!) Der Vorstand.

Berantwortl. Redakteur: Dr. Jersch, A. in W., Hülowstr. 21. Druck: Maurer & Dimmig, Berlin N., Couloustr. 11.